

Die Brandenburger Verfassung



Brandenburgische
Landeszentrale für
politische Bildung

Inhalt

1. Einleitung - Interview mit der Verfassung	6
2. Entstehungsgeschichte	
Turbulenter Anfang	16
Vorbilder – Verfassung von 1947 Verfassung des Zentralen Runden Tisches Grundgesetz Akteure Entwicklungen in den drei Lesungen	
3. Streitpunkte	
Staatsziele Grundpflichten Direkte Demokratie Grundrecht auf Leben Lebensgemeinschaften, sexuelle Identität Widerstandsrecht Umweltschutz Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz	46
4. Besonderheiten	
Präzisierung der Grundrechte Anti-Rassismus-Klausel Ausländerwahlrecht Fraktionszwang Kontrolle der Regierung Recht auf Akteneinsicht Minderheitenrechte der Sorben/Wenden Einbeziehung des Volkes	62
5. Text Verfassung	72
6. Bildverzeichnis	122
7. Impressum	123



1. INTERVIEW MIT DER VERFASSUNG

Am 14. Juni 1992 gaben sich die Brandenburger per Volksentscheid ihre eigene Verfassung. Da stellt sich zunächst die Frage: Was ist eine Verfassung und wozu ist sie nütze? Darauf antwortet die Verfassung gern selbst.

Liebe Verfassung, vielen Dank für dieses Gespräch. Darf ich das Du anbieten?

Ja, gern, in meinem Alter fühlt man sich recht schnell alt, wenn man ständig gesiezt wird.

Erzähl doch bitte etwas über dich.

Sehr gern! Wie viele meiner Cousins und Cousinen in den anderen Bundesländern habe ich meine Wurzeln im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Ich habe jedoch ungewöhnlich viele Eltern. Rund zwei Millionen Brandenburgerinnen und Brandenburger hatten 1992 die Möglichkeit, an meiner Entstehung mitzuwirken und über mich abzustimmen.

Meine Eltern waren außerdem sehr eigenwillig. Sie wollten sich nichts aufdrängen lassen, was sie nicht wollten. Und so kann ich mit Stolz sagen, dass ich ein absolutes Wunschkind und aus dem Volk heraus entstanden bin.

Was macht eine Verfassung eigentlich?

Ich bin eine Vollverfassung. Das heißt, ich regele nicht nur den Staatsaufbau, die Kompetenzen der Staatsgewalten

STECKBRIEF

Im Zuge der Wiedervereinigung gaben sich alle fünf neuen Bundesländer zwischen 1992 und 1994 eine Verfassung, wobei die Landtage als verfassungsgebende Versammlungen dienten. Brandenburg agierte dabei am schnellsten. Am 14. Juni stimmten 94 Prozent der Bürgerinnen und Bürger für die neue Verfassung.

Geburtsdatum: 14. Juni 1992 (Volksentscheid)

Geburtsort: Potsdam

Sternzeichen: Zwilling

Geburtshelfer: 15 Parlamentarier, 15 ausgewählte Personen aus der Bevölkerung

Eltern: rund 2 Millionen wahlberechtigte Brandenburger/-innen

Umfang: 117 Artikel, 9.508 Wörter, inklusive Grundrechte und Staatsziele sowie eine Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsordnung

untereinander und lege die wichtigsten Rechte und Pflichten zwischen Staat und Bürgern fest, ich enthalte auch Freiheits- und Grundrechte. Übrigens, ich bin die erste Verfassung in einem deutschen Bundesland seit 1949.

Deine Entstehungsgeschichte liest sich spannend...

Das hängt mit der Zeit zusammen, in der ich entstanden bin.

Du meinst die Revolution von 1989 in der DDR?

Ja, es war sehr emotional, was 1989 passiert ist. Im Sommer des Jahres erreichte die Protest- und Fluchtbewegung in der DDR ein nie gekanntes Ausmaß. Die Menschen gingen zu Tausenden auf die Straße. Es gab Demonstrationen in Berlin, Dresden, Halle, Jena, Leipzig, Magdeburg und auch Potsdam, meiner Geburtsstadt. Neu gegründete Bürgerinitiativen wie „Neues Forum“, „Demokratie jetzt“ oder die „Initiative Frieden und



Menschenrechte“ forderten energisch die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft. Sie waren später ein wesentlicher Bestandteil der sogenannten Runden Tische, die auch bei meiner Entstehung eine wichtige Rolle spielten.

Die Friedliche Revolution und das Ende der Teilung der beiden deutschen Staaten kamen für die Bevölkerung in Ost und West überraschend. Fieberhaft wurde über die Deutsche Einheit und auch schon über mögliche Verfassungen diskutiert – oft sehr kontrovers. Am Anfang war gar nicht klar, dass es überhaupt neue Bundesländer geben würde.

Wie ging es denn weiter?

Schnell und gewaltig, so kann man die Veränderungen nach 1989 wohl beschreiben. 1990 entstanden im Zuge der deutschen Einheit fünf neue Bundesländer, darunter Brandenburg. Ende 1990 wurde der erste brandenburgische Landtag nach der Wiedervereinigung gewählt.

Das neue Land Brandenburg wollte sich eine Verfassung geben. Die Beteiligung der Bevölkerung war dabei ausdrücklich erwünscht und – was entscheidender ist – auch möglich. In der DDR gab es diese Mitbestimmung „von unten“ nicht. Auch in den alten Bundesländern war es kurz nach dem Zweiten Weltkrieg nicht immer möglich, die Bevölkerung einzubeziehen. Es war deshalb schon sehr bedeutend, was sich in Brandenburg damals entwickelte. Noch nie zuvor gab es eine solche offene gesellschaftliche Diskussion über Verfassungsfragen.

Am 31. Januar 1991 begann mit der Einberufung eines Verfassungsausschusses durch den Landtag die Arbeit an einem ersten Entwurf. Dem Ausschuss gehörten 15 Parlamentarier und, bis zum zweiten Entwurf, ebenso viele Nichtparlamentarier an. Darunter waren Lehrer, Pfarrer und juristische Sachverständige.

Was zeichnete die Mitglieder des Verfassungsausschusses aus? Sie waren ja quasi deine Geburtshelfer.

Ja, das kann man so sagen. Oft werden sie auch Verfassungsväter und -mütter genannt. Sie waren vor allem relativ jung. Das Durchschnittsalter der Abgeordneten im Landtag lag 1990 bei 44 Jahren. 30 Prozent waren sogar jünger als 39. Das war im Vergleich zu den anderen Bundesländern ungewöhnlich.

Durch die Erfahrungen, die sie in der DDR und dann während der Friedlichen Revolution gemacht hatten, waren demokratische Werte für sie keine leeren Worthülsen. Sie wussten, wie es ist, in einem System zu leben, das nicht frei ist, in dem man seine Meinung nicht frei äußern, demonstrieren oder reisen konnte. Diese Erfahrungen wurden als Herausforderung gesehen, es besser zu machen. Das Wichtigste aber war, dass sie aus dem Volk kamen.

Das stand ganz in der Tradition der Runden Tische, die eine breite Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozess vorgelebt hatten. So war eine Repräsentation verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Interessen gewährleistet.

Die Nichtparlamentarier wurden von den Parteien benannt. Es wurden zwei Unterausschüsse gebildet, die Formulierungsvorschläge erarbeiteten und die inhaltliche Diskussion im Hauptausschuss vorbereiteten. Der Unterausschuss I beschäftigte sich mit den Grundrechten und Staatszielen. Der Unterausschuss II erarbeitete die Formulierungen für die Staatsorganisation.

Wie hat die Zusammenarbeit im Ausschuss funktioniert? Heute hört man in der politischen Arbeit oft von gegenseitigen Blockaden.

Die Zusammenarbeit funktionierte bemerkenswert gut. Die Mitglieder des Verfassungsausschusses kamen aus



verschiedenen politischen Strömungen, manche waren in einer Partei, einige waren parteilos. Auch Vertreter der Kirchen, der sorbischen Minderheit und des Behindertenverbandes waren Mitglied im Ausschuss und besaßen volles Rede- und Stimmrecht. So konnte auf besondere Anhörungsverfahren verzichtet werden, da die Interessen unmittelbar in die Debatten einfließen. Auch die Einbindung der PDS, die heute DIE LINKE heißt, war in anderen Bundesländern nicht selbstverständlich.

Natürlich gab es parteipolitische Kontroversen. Zum Beispiel bei der Ausweitung direktdemokratischer Elemente oder der Gleichstellung von Lebensgemeinschaften mit der Ehe. Gerade zwischen den konservativen und den linksliberalen Lagern entstanden Reibungspunkte, da einige dieser Inhalte über das Grundgesetz hinausgingen. Einen wirklichen Stellvertreterkrieg, der den Parteien oft nachgesagt wurde, gab es in Brandenburg aber nicht. Hier stellten die Beteiligten Sachfragen vor Parteipolitik. Das ist der viel beschriebene Brandenburger Weg.

Du sagtest, die Mitglieder des Ausschusses waren noch jung. Konnten Sie denn eine solch wichtige Aufgabe überhaupt stemmen?

Dass sie es konnten, sieht man ja am Ergebnis (lacht). Ein Grund lag sicher in ihrer Ausbildung. 80 Prozent der brandenburgischen Abgeordneten hatten ein Studium absolviert, jedoch nicht wie in der Politik üblich in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Diese Fächer galten 1989/90 als politisch belastet. Die Abgeordneten kamen vor allem aus medizinischen, technischen oder naturwissenschaftlichen Berufen. Darin liegt vielleicht auch ein Grund für die hohe Orientierung auf Sachfragen, die ich vorhin schon erwähnt hatte.

Sie bekamen jedoch auch Hilfe von juristischen Sachverständigen aus den alten Bundesländern. Ostdeutsche Ex-

perten waren größtenteils zu unerfahren, was das westdeutsche Staatsrecht betraf und so war juristische Beratung nötig.

Brandenburg wurde vor allem von Beratern aus Nordrhein-Westfalen unterstützt. Das ist heute weniger bekannt. Die Sachverständigen waren in Brandenburg gleichberechtigte Mitglieder im Verfassungsausschuss und besaßen volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Wir haben jetzt viel von deiner Entstehung gehört. Was macht dich besonders? Was magst du an dir?

Da würde ich an erster Stelle das Wahlrecht ab 16 nennen. Eine recht neue Änderung, die mich aber sehr gefreut hat. Die Minderheitenrechte finde ich auch unglaublich wichtig. Die nationale Identität der Wenden und Sorben ist durch mich besonders geschützt. Zum Beispiel gilt bei Landtagswahlen für sorbische Parteien nicht die sonstige 5-Prozent-Hürde. In Sachsen gibt es so eine Regelung nicht. Auch mein Ausländerwahlrecht macht mich besonders.



Brandenburg spricht sich damit stark für die politische Mitbestimmung seiner Einwohner aus, unabhängig davon, welcher Nationalität sie angehören. Das Land setzt dadurch ein Zeichen für Sensibilität und Toleranz. Dieser Ansatz hat seine Wurzeln im toleranten Preußen. Leider wird die Regelung momentan noch durch das Grundgesetz begrenzt und kann nicht angewendet werden. Großeltern tun sich eben manchmal schwer mit Neuerungen...

Und was ist mit der direkten Demokratie?

Ah ja, auch so ein Punkt, wo sich das Grundgesetz schwer tut. Es gibt natürlich Elemente der Volksgesetzgebung auf Landes- und Kommunalebene. Das war meinen Eltern ein

besonderes Anliegen, diese Möglichkeit der Mitbestimmung zu haben. Die Hürden sind jedoch unterschiedlich hoch und nicht alle Themen können zur Abstimmung dem Landtag vorgelegt werden. Der Haushalt ist wie in allen anderen Ländern tabu. Brandenburg ist jedoch das einzige der fünf neuen Bundesländer, das seiner Bevölkerung eine Auflösung des Landtags per Volksbegehren und Volksentscheid erlaubt.

Und was magst du an dir nicht?

Seufz, ich bin ja mit dem Internet und dem Smartphone aufgewachsen und finde, mein Datenschutz- und Informationsgesetz gehört dringend überholt. 1992 wurde in Brandenburg als erstem und einzigem Bundesland das Grundrecht auf Datenschutz und Akteneinsicht in der Verfassung festgeschrieben.



1998 verabschiedete der Landtag das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – das erste seiner Art in der Bundesrepublik Deutschland. Grund dafür war ein Selbstverständnis, wonach die Verwaltung nicht vor neugierigen Bürgern zu schützen ist, sondern für die Bürgerinnen und Bürger zu handeln hat. Dieser damals fortschrittliche Aspekt wurde mittlerweile von der Zeit und vor allem von den neuen Medien überholt.

Die Brandenburger Behörden müssen zum Beispiel immer wieder Anfragen ablehnen, weil die aktuelle Gesetzeslage ihnen keine größere Informationsfreigabe erlaubt. Eine zeitgemäße Anpassung ist dringend erforderlich. Auch finde ich die Hürden bei der Volksgesetzgebung zu hoch, das sollte angepasst werden, um die Bürgerbeteiligung zu stärken.

Magst du Veränderungen?

Das ist eine interessante Frage. Ich habe nichts dagegen, würde ich sagen. Und etwas Übung habe ich auch darin. Es gab seit meiner Geburt insgesamt zehn Änderungen, bei denen 31 Artikel und einmal die Präambel umformuliert, neugefasst oder Abschnitte eingefügt wurden. Meist waren es Kleinigkeiten oder nötige sprachliche Aktualisierungen, aber die Einführung des Wahlalters ab 16 Jahren 2011 oder die Festschreibung der Antirassismusklausel im Jahr 2013 waren große Schritte. Da rückt man schnell wieder in den Fokus der Öffentlichkeit. Am liebsten agiere ich jedoch aus dem Hintergrund. Wie ein stabiles Gerüst, auf dem alles aufbaut und das versucht, alle zusammenzuhalten.

Eine letzte Frage: Was wünschst du dir für die Zukunft?

Dass man mich nicht vergisst. Dass man sich an die Werte erinnert, aus denen heraus ich entstanden bin und die ich verkörpere. Ich möchte weiter wachsen. Man kann mit mir arbeiten, ich bin offen. Das wichtigste ist ein stabiles Land mit Bürgerinnen und Bürgern, die in Frieden zusammen leben.



2 ENTSTEHUNGS GESCHICHTE

„Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg, haben uns in freier Entscheidung diese Verfassung gegeben, im Geiste der Traditionen von Recht, Toleranz und Solidarität in der Mark Brandenburg, gründend auf den friedlichen Veränderungen im Herbst 1989, von dem Willen beseelt, die Würde und Freiheit des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, das Wohl aller zu fördern, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, und entschlossen, das Bundesland Brandenburg als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem sich einigenden Europa und in der Einen Welt zu gestalten.“
(Präambel der Brandenburger Verfassung)

■ ■ Turbulenter Anfang

Die Verfassungsgebung in den fünf neuen Bundesländern verlief im Allgemeinen in drei Phasen. Die erste Phase war geprägt von rechtlich ungeordneten Verfassungsdiskussionen. Sie fanden noch außerhalb der Parlamente statt und wurden durch die Friedliche Revolution ausgelöst. In dieser Phase wurden schon erste Verfassungsentwürfe erarbeitet, die später zu einer wichtigen Grundlage für die weitere Entwicklung wurden.

Im zweiten Schritt übertrugen die neu entstandenen Länder in formalen Verfahren den Verfassungsausschüssen und Kommissionen die Aufgabe, neue Verfassungen zu erarbeiten. Die dritte und letzte Phase umfasste die Verabschiedung der Verfassungen durch das Parlament und gegebenenfalls oder direkt durch die Bürgerinnen und Bürger per Volksentscheid.

Im Sommer 1989 erreichte die Protest- und Fluchtbewegung in der ehemaligen DDR ein nie gekanntes Ausmaß. Es kam zu Demonstrationen in Berlin, Dresden, Halle, Jena, Leipzig, Magdeburg und Potsdam. Neu gegründete Bürgerinitiativen wie „Neues Forum“, „Demokratie jetzt“ oder „Initiative Frieden und Menschenrechte“ forderten vehement die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft. Sie waren später ein wesentlicher Bestandteil der sogenannten Runden Tische.

Die Friedliche Revolution und das Ende der Teilung der beiden deutschen Staaten kamen für die Bevölkerung in Ost und West überraschend. Fieberhaft wurde kontrovers diskutiert ob und wie die deutsche Einheit zu vollziehen sei. In der DDR wurde 1989 noch überlegt die Verfassung zu reformieren und sie demokratisch zu gestalten. Regionale Runde Tische und vor allem der Zentrale Runde Tisch in Ostberlin erarbeiteten dazu schon Vorschläge und Entwürfe. Schnell zeichnete sich jedoch der Weg zu einem geeinten Deutschland ab. Das Grundgesetz sah dazu zwei Möglichkeiten vor. Einmal den Beitritt nach Artikel 23, indem die DDR dem Gebiet der Bundesrepublik beitreten würde oder die Einheit durch eine gesamtdeutsche Verfassung nach Artikel 146.

„Jede Verfassung ist ein Spiegelbild ihrer Zeit und muß die wesentlichen politischen Impulse, Erfahrungen und Bestrebungen ihrer Entstehungszeit zum Ausdruck bringen.“

Dr. Hans-Otto Bräutigam, Brandenburgischer Justizminister von 1990-1999, Redebeitrag während der 2. Lesung der Verfassung im Landtag, März 1992



Dr. Hans-Otto Bräutigam

Am 18. März 1990 kam es zu der ersten freien Volkskammerwahl in 40 Jahren DDR-Geschichte. Unter Lothar de Maizière (CDU) bildete sich eine neue DDR-Regierung, die nur noch das staatliche Ende der DDR zu verwalten hatte. Sie vereinbarte Ende April mit der Bundesregierung die Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 sowie Ende August den „Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands“. Aufgrund dieses Einigungsvertrages traten die fünf Länder der DDR, die zuvor wieder an die Stelle der Bezirke getreten waren, am 3. Oktober 1990 der Bundesrepublik Deutschland und dem Geltungsbe- reich des Grundgesetzes bei. Die Bundesrepublik Deutschland gesteht seinen Ländern ein Selbstorganisationsrecht und eine Verfassungsautonomie zu. Sie haben die Möglichkeit, sich selbst eine Verfassung zu geben. Das sollte auch für die fünf neuen Bundesländer gelten.



Die Mitglieder des Verfassungsausschusses

Während dieser aufregenden bundespolitischen Ereignisse, tat sich auch in den Ländern einiges. Der Wunsch nach belastbaren, geordneten und verlässlichen Verhältnissen war groß. Von Januar bis September des Jahres 1990 tagte in Brandenburg unter dem Namen AG Landesverfassung, eine Gruppe von Juristen, die zwei erste Verfassungsentwürfe erarbeiteten sollten. Hilfe bekamen sie dabei unter anderem von Rechtsexperten aus Nordrhein-Westfalen, die sie in der schwierigen Materie der Verfassungsgesetzgebung unterstützten. Noch heute besteht eine enge Partnerschaft zwischen den beiden Bundesländern. Der erste der beiden Entwürfe wurde am 22. April 1990 veröffentlicht und rege diskutiert. Es fand ein offener gesellschaftlicher Diskurs über Verfassungsfragen statt. Die Beteiligung der Bevölkerung war dabei ausdrücklich erwünscht und – was entscheidender ist – möglich.

Die eingehenden Anregungen und Änderungswünsche flossen direkt in den zweiten Entwurf ein, der schließlich im September 1990 veröffentlicht wurde. Die Parteien in Brandenburg verzichteten, im Gegensatz zu anderen Ländern, auf eigene Verfassungsentwürfe, was das Verfahren beschleunigte. Der zweite Entwurf diente zusammen mit dem Verfassungsentwurf des Zentralen Runden Tisches schließlich als Grundlage für die parlamentarischen Beratungen.

Parallel gab es mit dem Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der DDR vom Juli 1990 den offiziellen Auftrag zum Aufbau eines neuen Bundeslandes. Am 14. Oktober erfolgten in Brandenburg die ersten freien, demokratischen Landtagswahlen. Die Arbeit des Landtages richtete sich zu diesem Zeitpunkt noch nach einem eilends abgeschlossenen sogenannten Arbeitsfähigkeitsgesetz. Dieses kleine Organisationsstatut regelte vorläufig die Arbeitsweise des Landtages. Am 13. Dezember beschloss der Landtag das Gesetz zur Erarbeitung einer Verfassung. Nur in Brandenburg war gesetzlich geregelt, dass die Verfassungsentwürfe durch einen Verfassungsausschuss zu erarbeiten sind. Das Verfahren in den anderen neuen Bundesländern richtete sich jedoch auch ohne formales Gesetz danach.

Nach dieser Vorphase begann am 31. Januar 1991, mit der Einberufung eines Verfassungsausschusses durch den Landtag, die eigentliche Arbeit an der Brandenburger Verfassung. Dem Ausschuss gehörten 15 Parlamentarier und, bis zur Vorlegung des zweiten Entwurfs im Dezember 1991, ebenso viele Personen des öffentlichen Lebens an. Darunter waren Lehrer, Pfarrer und juristische Sachverständige. Dies war der Tradition der Runden Tische geschuldet, die eine breite Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozess vorgelebt hatten, um möglichst viele Interessen zu vertreten. Die Nichtparlamentarier wurden

von den Parteien benannt. Die Besetzung erfolgte im Kräfteverhältnis der im Landtag vertretenen Fraktionen. Im März 1991 wurden zwei Unterausschüsse gebildet, die Formulierungsvorschläge erarbeiteten und die inhaltliche Diskussion im Hauptausschuss vorbereiteten. Der Unterausschuss I beschäftigte sich mit den Grundrechten und Staatszielen. Der Unterausschuss II erarbeitete die Formulierungen für die Staatsorganisation.

Der erste Entwurf dieses Ausschusses, auch Zwischenentwurf genannt, wurde der Öffentlichkeit in der Zeit vom 31. Mai bis zum 15. September 1991 zur Diskussion vorgelegt. Er enthielt neben mehrheitlich beschlossenen Formulierungen auch Alternativvorschläge und Minderheitenmeinungen, was die demokratische Vielfältigkeit und die Bemühungen um Konsens betonte. Die Bürgerinnen und Bürger wurden aufgefordert zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und gegebenenfalls neue Anregungen zu äußern. Durch die Beteiligung sollte die Identifikation mit der Verfassung gestärkt werden. Die 500 daraufhin eingehenden Kommentare der Bevölkerung und Verbände wurden bei den weiteren Beratungen berücksichtigt. In welchem Maße genau geht nicht aus den Protokollen hervor. In der ersten Lesung wurde allerdings betont, dass in drei wesentlichen Punkten den Wünschen der Bevölkerung entsprochen wurde: ausgeweitete demokratische Beteiligung, Drängen nach sozialer Gerechtigkeit und gesteigertes Umweltbewusstsein.



Ministerpräsident
Manfred Stolpe am Tag
der Abstimmung über die
Verfassung.

Es folgten weitere harte Debatten und Bemühungen kompromissfähige Lösungen zu finden, wodurch der Entwurf zahlreiche Änderungen und Überarbeitungen erfuhr. Im Dezember 1991 wurde schließlich dem Landtag von den Fraktionen der SPD, PDS, FDP und des Bündnis 90 ein

überarbeiteter Entwurf vorgelegt. Dieser enthielt weiterhin zahlreiche Alternativvorschläge bei Formulierungen, zu denen im Ausschuss keine Einigung erzielt werden konnte. Die CDU stimmte als einzige Partei dem Entwurf nicht zu und formulierte zahlreiche Änderungsanträge. Nach dem Ende der Zusammenarbeit im Dezember 1991 und der Abgabe eines endgültigen Entwurfs wurde der Ausschuss neu gebildet und bestand von da an nur noch aus Abgeordneten des Landtages. Die Arbeit der Nichtparlamentarier wurde jedoch durchweg und von allen Parteien in den weiteren drei Lesungen gelobt. Der Verfassungsausschuss tagte in der Zeit vom 22. Februar bis zum 13. Dezember 1991 in insgesamt zwölf Sitzungen.

Der nun vorgelegte Entwurf durchlief im Landtag zwischen dem 19. Dezember 1991 und dem 14. April 1992 insgesamt drei Lesungen. Diese parlamentarischen Debatten der Landtagsfraktionen wurden von vielzähligen Änderungsanträgen geprägt, in denen vor allem um die Formulierung einzelner Artikel der Verfassung gestritten wurde. Parteipolitische Auseinandersetzungen wurden dabei immer deutlicher. Nach der ersten Lesung beispielsweise wurde der Verfassungsentwurf an den Verfassungsausschuss zurück überwiesen, um die fast 100 Änderungsanträge der Fraktionen zu beraten. Bis zur zweiten Lesung am 25. März 1992 kam es wieder zu umfangreichen Änderungen am Wortlaut der Verfassung. Der Entwurf wurde anschließend wieder an den Ausschuss zurückgegeben, um eine abschließende Kompromissfindung mit der CDU zu erreichen. Die Stimmen der CDU-Abgeordneten waren für die nötige 2/3 Mehrheit zur Verabschiedung der Verfassung entscheidend. Dies wurde durch interne Konflikte innerhalb der Partei erschwert.

Am 14. April 1992 verabschiedete der Brandenburger Landtag in dritter Lesung die Verfassung mit der Mehrheit von 72 von 87 Abgeordneten. 15 Abgeordnete der CDU

stimmten gegen die Verfassung oder enthielten sich. Die endgültige Entscheidung behielt das Parlament jedoch einem geplanten Volksentscheid vor, der am 14. Juni erfolgte. Bei einer Abstimmungsbeteiligung von 48 Prozent der Stimmberechtigten entschieden sich die Bürgerinnen und Bürger mit 94 Prozent für die neue Verfassung.

Am 21. August 1992 trat die Brandenburger Verfassung schließlich als Vollverfassung in Kraft. Sie organisierte in 117 Artikeln dabei nicht nur den Staatsaufbau und die Funktionen der einzelnen Staatsorgane, sondern formulierte zusätzlich auch Grundrechte und Staatsziele sowie eine Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsordnung.

Im Zuge der Wiedervereinigung gaben sich alle fünf neuen Bundesländer zwischen 1992 und 1994 eine Verfassung, wobei die Landtage als verfassungsgebende Versammlungen dienten. Brandenburg agierte dabei am schnellsten.

Vorbilder

Die Brandenburger Verfassung hatte viele Einflüsse. Einiges übernahm sie aus den alten Bundesländern, z. B. aus der Verfassung von Schleswig-Holstein. Dort kam es 1990 zu einer Verfassungserneuerung. Sie beeinflusste die Brandenburger Verfassung vor allem im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Landtag und Landesregierung sowie die Volksgesetzgebung. Den größten Einfluss hatten die alte Verfassung Brandenburgs von 1947, der Verfassungsentwurf des Zentralen Runden Tisches und das Grundgesetz.

„Die neuen Länder dagegen haben sich als eine „Werkstatt und Experimentierbühne“ in Sachen Verfassungspolitik erwiesen.“

Prof. Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts a. D., Festrede anlässlich des 5. Jahrestages der Verfassung, August 1997

Zusätzlich gab der Einigungsvertrag zwischen der DDR und der Bundesrepublik einen rechtlichen Rahmen vor,

der die politischen Möglichkeiten einschränkte. Auch aus anderen Verfassungen, die nach Revolutionen entstanden, wurde während der Beratungen gerne und viel zitiert. Die freiheitlichen und demokratischen Ideale der amerikanischen, der französischen und auch der deutschen Revolution von 1848, prägten die Verhandlungen zur Brandenburgischen Verfassung.

■ ■ ■ **Verfassung von 1947**

Die Verfassung für die Mark Brandenburg vom 6. Februar 1947 entstand maßgeblich unter dem Einfluss der Folgen des Zweiten Weltkriegs und der sowjetischen Besatzungsmacht. Sie orientierte sich größtenteils an der Weimarer Verfassung, war mit 69 Artikeln auffällig kurz und in vielen Bereichen schlicht formuliert. Doch enthielt auch sie schon einen Grundrechtskatalog, wenn auch einen überschaubaren. In Artikel 6 sind elf Grundrechte festgeschrieben, die auf Drängen der bürgerlichen Parteien als individuelle Schutzrechte gegenüber der Staatsgewalt eingefügt worden waren. Das rettete die Verfassung jedoch nicht. Nach vielen Verfassungsbrüchen verlor sie bereits nach fünf Jahren ihre Gültigkeit.

Im Juli 1952 wurde die Brandenburgische Verfassung mit einem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe der Länder der DDR (Neugliederung der DDR) außer Kraft gesetzt. Die Länder wurden angewiesen in ihren Bereichen, Kreise und Bezirke zu bilden. Ohne förmliche Änderung der Verfassung der DDR, hörten die Länder praktisch auf zu existieren. Obwohl die alte Landesverfassung von 1947 nur knapp fünf Jahre Bestand hatte, finden sich in den ersten Entwürfen zur neuen Verfassung deutliche Spuren von ihr. Schnell wurde jedoch klar, dass viele Formulierungen veraltet oder stark von der nationalsozialistischen

Vergangenheit sowie der sowjetischen Besatzung beeinflusst waren. Als Grundlage für eine moderne demokratische Verfassung rückten stattdessen das Grundgesetz und die Verfassung des Runden Tisches in den Vordergrund. Beibehalten wurden jedoch die direktdemokratischen Elemente, die in Artikel 36 der Verfassung von 1947 festgehalten waren.

Verfassung des Zentralen Runden Tisches

In der turbulenten Wendezeit war zunächst nicht ganz klar, wie es mit der DDR weitergehen sollte. Anfang Dezember 1989 trat zum ersten Mal der Zentrale Runde Tisch in Berlin-Niederschönhausen zusammen. Ihm gehörten die um Reformen bemühten Parteien, Vertreter der Kirchen und Vertreter der verschiedensten Oppositionsgruppen an. Gleichzeitig gründeten sich überall regionale Runde Tische. Sie füllten das durch den Zerfall der SED-Herrschaft entstandene Machtvakuum. Die Runde Tische wurden zu angesehenen Repräsentations- und Legitimationsplattformen und übernahmen die Gestaltung in der Übergangszeit. Die regionalen Runde Tische und auch der Zentrale Runde Tisch in Berlin waren vor allem von den Ideen der Bürgerbewegung geprägt. So enthielten sie viel von der demokratischen und partizipatorischen Lebendigkeit, die durch die monatelangen Demonstrationen errungen wurde. Das Demokratieprinzip wurde durch umfassende demokratische Teilhaberechte stark betont.

Der Zentrale Runde Tisch leitete unter anderem die Auflösung der Staatssicherheit ein und fing an, mit der Hilfe von westdeutschen Experten, Verfassungsentwürfe zu erarbeiten. Er beriet aus diesem Grund zunächst über Landesverfassungen für die noch bestehenden Bezirke der DDR. Auch eine neue demokratische Verfassung der DDR

wurde diskutiert. Die Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ legte dazu im April 1990 einen Entwurf vor. In 136 Artikeln wurde versucht, eine wirklich demokratische, unabhängige, sozialstaatlich wie ökologisch orientierte DDR zu gestalten. Das Parlament und seine Ausschüsse sollten

beispielsweise öffentlich tagen (Artikel 59). Jeder Bürger hatte das gleiche Recht auf politische Mitgestaltung (Artikel 21). Bürgerbewegungen standen unter dem besonderen Schutz der Verfassung und hatten Vortragsrecht im Parlament (Artikel 35). Auch die direkte Demokratie wurde großgeschrieben und sollte unbedingt ihren festen Platz in der Verfassung bekommen. Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Die Annahme der Verfassung bedurfte der Bestätigung durch einen Volksentscheid (Artikel 135), ebenso jede Verfassungsänderung (Artikel 100).



Montagsdemo in Leipzig
im Februar 1990

Als sich im Verlauf des Frühjahrs 1990 die deutsche Einheit immer klarer abzeichnete, wurden diese ersten Entwürfe und Überlegungen für die Landesverfassungen genutzt, jedoch stärker an den Homogenitätsansprüchen des Grundgesetzes ausgerichtet. Trotz alledem hatte der Verfassungsentwurf des Zentralen Runden Tisches großen Einfluss auf die spätere Arbeit der Verfassungsausschüsse und Kommissionen. Aus westdeutscher Sicht wurden diese Verfassungsentwürfe häufig als „Verfassungsromantik“ oder „Verfassungslyrik“ kritisiert, ohne die besonderen ostdeutschen Befindlichkeiten zu berücksichtigen. Die Bevölkerung sah sich nach 56 Jahren der Diktatur und repressiven Systemen, zuerst unter den Nationalsozialisten, dann als Satellitenstaat der Sowjetunion, endlich in der Lage, sich eine wirklich demokratische Staatsordnung

zu geben. Da ist es nicht verwunderlich, dass starke Mitbestimmungsrechte ein wesentlicher Bestandteil der neuen Verfassungen sein sollten.

Obwohl der abschließende Entwurf von allen Parteien und Gruppierungen des Zentralen Runden Tisches unterzeichnet wurde, war er von den politischen Ereignissen überholt worden. In der Volkskammer der DDR existierte kein politischer Wille oder eine parlamentarische Mehrheit für eine eigenständige Verfassung. Dem Runden Tisch blieb die Aufgabe, die ersten freien Wahlen zur Volkskammer am 18. März 1990 mit zu organisieren.

Der lange Arm des Grundgesetzes

Das Grundgesetz hatte wohl den größten Einfluss auf die Brandenburger Verfassung, da sich die Bundesländer nach den wesentlichen Rechten des Bundesstaates richten müssen. Nach Artikel 28, Absatz 1 GG sind das Demokratieprinzip, der soziale Rechtsstaat und die Wahlrechtsgrundsätze für die Länder verpflichtend. Demnach kann die verfassungsgebende Gewalt nur durch das Volk selbst oder durch eine aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangene repräsentative Versammlung ausgeübt werden. Das wurde in allen neuen Bundesländern durch die Bildung von Verfassungsausschüssen gewährleistet.

Die noch recht idealistischen Entwürfe der Runden Tische durchliefen in der weiteren Verfassungsarbeit zunehmend Reifungsprozesse. Anfänglich waren die Entwürfe durchaus auch als Gegenentwurf zum Grundgesetz gedacht. Nicht um es außer Kraft zu setzen, sondern um sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Durch die absehbare Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten wurden die Entwürfe der Landesverfassungen jedoch immer stärker dem Grundgesetz angepasst. Vor allem in

den späteren Phasen gewann das westdeutsche Verfassungsrecht zunehmend an Bedeutung, was zu bedauerlichen Abschleifungsprozessen, gerade im Bereich der Bürgerbeteiligung, führte.

Ein großer Streitpunkt war die Einführung direktdemokratischer Elemente auf Bundesebene, die in dem Verfassungsentwurf des Zentralen Runden Tisches noch vorgesehen waren. Bonner Regierungsvertreter sahen die Kompatibilitätserfordernis zum Grundgesetz nicht gegeben. Das Grundgesetz wurde kurzerhand nach Artikel 23 (Einheit durch Beitritt) auf beide deutsche Staaten übergestülpt, ohne die Chance für Verfassungsänderungen zu nutzen. Der sogenannte Königsweg war zweifellos der schnellere Weg zu einem geeinten Deutschland, er war jedoch stark von einer westdeutschen Sicht geprägt, die Einflüsse und Errungenschaften der Friedlichen Revolution auf Bundesebene nicht zuließ. Die Möglichkeit, durch eine gemeinsame Verfassungsdiskussion die politische Einheit im Land entscheidend zu stärken, wurde vertan. Neben dem Zeitaspekt war ein weiterer Grund sicher auch die Vorstellung, sich nicht von der DDR darüber belehren zu lassen, wie eine funktionsfähige Demokratie auszusehen hat. Was auf Bundesebene versäumt wurde, setzten die neuen Bundesländer vielfach in ihren Landesverfassungen um.

Akteure

Neben den Ereignissen der Friedlichen Revolution von 1989 erlangten die Parteien den größten Einfluss auf die Verfassungen. Das ist angesichts der Art der Verfassungsgebung nicht weiter verwunderlich. Gewählte Parlamente organisierten die Verfassungsausschüsse und Kommissionen und so prägten parteipolitische Interessen bald die Diskussionen. In der ersten Phase der Debatten war ihr Einfluss jedoch noch gering, da sich die Parteien selber



Akteure der ersten Stunde: Ministerpräsident Dr. Manfred Stolpe und seine persönliche Referentin Dr. Martina Weyrauch (heute Leiterin der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung)

erst im Aufbau befanden. Sie verfügten zum großen Teil über keine gefestigten Programme und mussten für sich erst klären, welche inhaltlichen Positionen sie vertreten wollten. Das war eine große Chance für die Verfassungsdiskussion, da das parteipolitische Denken noch nicht so ausgeprägt war. Die Runden Tische dienten dabei als eine Art Ersatz- und Trainingsparlamente. Erst mit der Verlagerung der Verfassungsgebung auf die parlamentarische Ebene traten sie als die bestimmenden Akteure in Erscheinung. Mit Ausnahme von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern versuchten die Parteien durch eigene Verfassungsentwürfe Einfluss auf die Verfassungsberatungen zu nehmen.

Von parteipolitischen Kontroversen blieb jedoch auch Brandenburg nicht verschont. Gerade zwischen den konservativen und den linksliberalen Lagern entstanden Reibungspunkte, bei denen nur schwer eine Einigung erzielt werden konnte. Viele Parteien, vor allem die CDU und die FDP, waren dabei von westdeutschen Standpunkten und bundespolitischen Auseinandersetzungen beeinflusst. Sie taten sich am schwersten mit Verfassungsinhalten, die über das Grundgesetz hinausgingen. Die Fraktionen rekrutierten zusätzlich auf informeller Ebene eigene Mitarbeiter, die größtenteils aus den alten Bundesländern stammten und somit auch westdeutsche Ansichten in die Diskussionen einbrachten. So war ein Großteil der CDU vehement gegen die Ausweitung direktdemokratischer Elemente oder die Gleichstellung von Lebensgemeinschaften mit der Ehe. Auch kam vor allem der CDU der religiöse Bezug in der Verfassung zu kurz. Einen wirklichen Stellvertreterkrieg, der den Parteien oft nachgesagt wurde,

gab es in Brandenburg jedoch nicht. Der viel beschriebene Brandenburger Weg stellte Sachpolitik vor Parteipolitik.

Die SPD nutzte ihren Machtvorsprung im Parlament nicht aus, sondern setzte stark auf Konsens und versuchte alle politische Parteien mit einzubeziehen. Darunter auch die PDS, die wegen der Nähe einiger ihrer Mitglieder zum DDR-Regime oft kritisiert oder schlichtweg ausgegrenzt wurde. Die anderen CDU-regierten neuen Bundesländer taten sich bei der Einbindung der Linken sehr schwer, worauf diese wiederum die entsprechenden Verfassungsentwürfe ablehnten und nicht unterstützten. Bei der oft schwierigen Kompromissuche kam man den Fraktionen oft an anderer Stelle entgegen, sodass es zu einem relativen Kräftegleichgewicht kam.

Interessant ist die Zusammensetzung der Abgeordneten. In Brandenburg gestalteten im Vergleich zu allen anderen Bundesländern, auch den westdeutschen, eher junge Volksvertreter die Politik. Das Durchschnittsalter der 88 Parlamentsmitglieder im Brandenburgischen Landtag betrug 44 Jahre. 43 Prozent der Abgeordneten waren 40 bis 49 Jahre alt, bei 30 Prozent lag das Alter sogar unter 39 Jahren. Der Frauenanteil lag nur bei 20 Prozent. Lediglich die PDS-Fraktion bestand aufgrund einer Quotenregelung fast zur Hälfte aus Frauen. Im Vergleich zu den westdeutschen Landesparlamenten hatten sehr viele brandenburgische Abgeordnete einen Hochschulabschluss. 80 Prozent hatten studiert, jedoch nicht wie in diesem Bereich üblich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Diese Fächer galten als politisch belastet und entsprechende Kandidaten wurden seltener gewählt.

„Wir hatten uns die Aufgabe gesetzt, alle Parteien in diesem Haus an der Verfassungsarbeit teilhaben zu lassen, das heißt wir wollten, daß die Wirkung einer Verfassung, die auf Integration ausgerichtet ist, auch tatsächliche eine solche ist.“

Abgeordneter **Dr. Peter-Michael Diestel** (CDU), Redebeitrag während der 3. Lesung der Verfassung im Landtag, April 1992



Dr. Peter-Michael Diestel

„Wir waren aus verschiedenen politischen Strömungen, einer Partei oder keiner Partei zugehörig.“

Waltraud Dobczinski,
Bürgerin, März 2002

Vielmehr kamen die Abgeordneten aus medizinischen, technischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen. Sie verhielten sich in der DDR oftmals systemkonform, steckten aber zum Ende der siebziger Jahre häufig in den Karrierewegen der sozialistischen Planwirtschaft fest und waren von den fehlenden Möglichkeiten zur persönlichen und politischen Entfaltung frustriert. Sogenannte politische Abweichter, die offen gegen das DDR-Regime gekämpft hatten, waren dagegen eher schwach vertreten.

Neben den Parteipolitikern hatten vor allem die juristischen Sachverständigen aus den alten Bundesländern maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit an den Landesverfassungen. Ostdeutsche Experten waren größtenteils zu unerfahren, was das westdeutsche Staatsrecht betraf. Die juristische Beratung, besonders bei der Einpassung des Landesverfassungsrechts in die bundesstaatliche Rechtsordnung, wurde in vielen Fällen dankbar angenommen. Auch in Fragen der Staatsorganisation war Hilfe von Nöten. Westdeutsche Landesverwaltungen und Landesregierungen stellten Experten ab, die den Aufbau staatlicher Gremien beratend begleiteten.

Brandenburg wurde vor allem von Beratern aus Nordrhein-Westfalen unterstützt. Die Sachverständigen waren in Brandenburg gleichberechtigte Mitglieder im Verfassungsausschuss und besaßen volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ihr Einfluss war im Verlauf der Debatten nicht gleich groß und nicht bei allen Themen gleich stark. Bei der Einführung direktdemokratischer Elemente ist er nachweisbar. Vor allem bei den Fragen, wie die Verfahren gestaltet werden sollten.

Im Gegensatz zu den anderen neuen Bundesländern beeinflussten in Brandenburg auch Vertreter der Kirchen,

der sorbischen Minderheit und des Behindertenverbandes die Verfassungsarbeit. Vertreter dieser gesellschaftlichen Organisationen saßen als Mitglieder im Verfassungsausschuss und besaßen volles Rede- und Stimmrecht. So konnte auf besondere Anhörungsverfahren verzichtet werden, da die Interessen unmittelbar in die Debatten einfließen.

■ Entwicklungen in den drei Lesungen

Die Brandenburger Verfassung wurde in insgesamt drei Lesungen im Landtag verhandelt. Eine Lesung im parlamentarischen Prozess ist eine Beratung von Gesetzes- oder Haushaltsvorlagen. Üblicherweise gibt es drei, es können aber auch weniger festgelegt werden. In der ersten Lesung übergibt der zuständige Ausschuss, hier der Verfassungsausschuss, seine ersten Ausarbeitungen dem Parlament zur Debatte. Jeder Fraktion und ihren Abgeordneten werden die Unterlagen vorgelegt, so dass diese gegebenenfalls über spätere Änderungsanträge beraten können.

Die erste Lesung endet üblicherweise damit, dass die Vorlage in den zuständigen Ausschuss zurück überwiesen wird, um die weiteren Änderungen einzuarbeiten. In der zweiten Lesung werden dann die einzelnen Bestimmungen erneut diskutiert, die eingereichten Änderungsanträge erläutert und darüber abgestimmt. Die dritte und letzte Lesung schließt sich recht zeitnah an die zweite an. Darin erfolgt die Schlussabstimmung über den eingebrachten Gesetzestext. Die erste Lesung zur Brandenburger Verfassung fand am 19. Dezember 1991 statt. Die zweite am 25. März 1992 und



Redebeitrag von
Dr. Peter-Michael Diestel.
Im Hintergrund
Manfred Stolpe.

die dritte, in der die Verfassung verabschiedet wurde, am 14. April 1992. Besonders die dritte Lesung ist als ein Beispiel der auf Konsens bemühten parlamentarischen Debatten in die brandenburgische Geschichte eingegangen. Die wesentlichen Diskussionspunkte zwischen den einzelnen Fraktionen und ihre Haltungen werden im Folgenden kurz erläutert.

1. Lesung

In der ersten Lesung wurden zunächst die Punkte debattiert, die die Fraktionen in geänderter Form oder gar nicht in der Verfassung haben wollten. Dazu gehörte vor allem die Präzisierung von Grundrechten, wie dem Widerstandsrecht oder dem Recht auf sexuelle Identität. Weiterhin wurden die Gleichstellung der Ehe mit anderen Lebensgemeinschaften, das Ausländerwahlrecht, die Regelungen zur Volksgesetzgebung sowie die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs rege diskutiert.

CDU

Die Abgeordneten der CDU-Fraktion vertraten traditionsgemäß eine konservative Linie. Sie sprachen sich vehement gegen Erweiterungen des Grundgesetzes aus, da sie vermuteten, dass dieses ausgehöhlt werden sollte. Zudem hätten solche punktuellen Zeichen einer eigenen Landesidentität keine rechtliche Bindung, da das Grundgesetz über der Landesverfassung steht. Was rechtlich nicht bindend sein konnte, sollte auch nicht in die Verfassung.



Beate Blechinger

Die Fraktion sprach sich gegen die Grundrechte auf Widerstand und die Gleichheit in der sexuellen Identität aus. Sie befürchtete, dass so gesellschaftsgefährliche Neigungen, wie Pädophilie oder Sodomie, unter den Schutz der Verfassung gestellt werden würden. Dass

damit auch die Rechte von Homosexuellen nicht in die Verfassung aufgenommen wurden, nahm die Fraktion in Kauf. Sie plädierten für klarere Formulierungen, was geschützt werden sollte und was nicht. Das betraf auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Die Formulierung „auf Dauer angelegt“ erschien ihnen nicht aussagekräftig genug, da kein Zeitraum definiert wurde, der das Wort „Dauer“ rechtfertigte. Die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs wurde vehement abgelehnt. Ein weiterer Kritikpunkt waren die Quoren bei der Volksgesetzgebung und Formulierungen zu Belangen kirchlicher Einrichtungen.

„Aus wieviel Personen darf eine Lebensgemeinschaft bestehen? [...] Unabhängig von dieser unglücklichen Formulierung ist die CDU der Auffassung, daß eine funktionierende Familie die besten Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder bietet, so daß eine Gleichstellung mit anderen Lebensgemeinschaften für uns nicht in Frage kommt.“

Abgeordnete **Beate Blechinger** (CDU), Redebeitrag während der 1. Lesung der Verfassung im Landtag, Dezember 1991

SPD

Die Abgeordneten der SPD vertraten eine sehr liberale Haltung, was das Thema der sexuellen Identität, die Frage des straffreien Schwangerschaftsabbruchs oder die Quoren bei der Volksgesetzgebung betraf. Weiterhin setzten sie sich für das Recht auf Akteneinsicht und die Möglichkeit zur Verbandsklage ein.

„In der Verfassung wird solange drinstehen, daß sich das Land für eine bundesrechtliche Regelung einsetzt, wonach strafrechtliche Maßnahmen wegen Schwangerschaftsabbruchs während der ersten drei Monate unterbleiben, bis es diese Regelung gibt [...]“

Abgeordneter **Steffen Reiche** (SPD), Redebeitrag während der 1. Lesung der Verfassung im Landtag, Dezember 1991

Zudem wollten sie auf das Widerstandsrecht in der Verfassung nicht verzichten und verwiesen auf die Geschichte, in der dieses Recht erst unter den Nationalsozialisten und später durch die SED außer Kraft gesetzt wurde. Durch die historische Entwicklung war für sie die Notwendigkeit eines Instruments gegen staatliche Gewalt damit begründet.



Steffen Reiche

FDP

Die FDP setzte sich gemäß ihrer liberalen Tradition für schlanke staatliche Regelungen ein. Die Abgeordneten kritisierten die ausführliche Verfassung als eine Art Partei- oder Regierungsprogramm. Auch seien die Formulierungen in rechtlicher Hinsicht zu widersprüchlich und damit angreifbar. Die FDP war gegen die Absenkung der Sperrklausel auf 3 Prozent für den Einzug in den Landtag. Sie befürchtete eine Zersplitterung der Parteienlandschaft wie einst in der Weimarer Republik. Auch die Quoren für die Volksgesetzgebung waren den Abgeordneten entschieden zu niedrig angesetzt.

Bündnis 90

Sie traten vor allem für eine Stärkung der freiheitlichen Rechte, die Ausweitung der Volksgesetzgebung und für einen starken Umweltschutz ein. Ebenso wie die Linken plädierten sie für eine Absenkung der Sperrklausel auf 3 Prozent. Die Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide wurden als zu hoch angesehen, um eine aktive direkte Demokratie zu fördern.

PDS

Die Abgeordneten der PDS-Fraktion stimmten von Anfang an für eine Vollverfassung und setzten sich für die Ausweitung und Präzisierung der Grundrechte ein. Einerseits um die eigene Landesidentität zu stärken, andererseits um so auch bundespolitische Anreize zu geben. Sie sprachen sich für die Gleichstellung der Ehe und auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften aus. Darüber hinaus unterstützten sie auch die Regelungen zum Diskriminierungsverbot und zum Umweltschutz. Die Staatsziele zu Arbeit, bezahlbarem Wohnraum und soziale Mindestsicherung waren für die Mitglieder der Partei elementarer Bestandteil der Verfassung. Kritisiert wurden die zu hohen Hürden der Volksgesetzgebung. Auch trat die PDS für eine Senkung der 5-Prozent-Klausel auf 3 Prozent für den Ein-

zug in den Landtag ein. Sie versprach sich davon eine Belebung der Parteienlandschaft. Obwohl sich die PDS in der Opposition befand, bemühten sich die Abgeordneten stets um einen Konsens und arbeiteten konstruktiv mit an der Verfassung.

2. Lesung

Während der zweiten Lesung verschärfte sich der Ton zusehends. Einige Punkte waren geklärt und neu festgeschrieben. So stand beispielsweise die Sperrklausel für den Einzug in den Landtag nun endgültig bei 5 Prozent. Die vorher schon umstrittenen, aber noch ungeklärten Punkte wurden noch stärker kritisiert und über einhundert Änderungsanträge eingereicht. Weiterhin zeichnete sich eine Spaltung innerhalb der CDU ab, die die Diskussionen zusätzlich erschwerten. Die Mehrheit der Fraktion, unter Führung von Dr. Peter-Michael Diestel, war um Konsens bemüht, während der CDU-Landesvorsitzende Ulf Fink eine Kampagne gegen den Verfassungsentwurf startete. Die daraus resultierende verweigernde Haltung von Teilen der CDU drohte die weitere Arbeit zu blockieren.

CDU

Ein Hauptkritikpunkt der Abgeordneten war weiterhin die teilweise Abweichung vom Grundgesetz. Damit war für einige die gesamte Verfassung ungültig und es wurde erbittert um die Präzisierungen gestritten. Sie wollten kein „Buch der Versprechungen“, das der Realpolitik nicht standhalten kann. Das gleiche galt für die Formulierung von Staatszielen. Sie erreichten schließlich auch, dass aus Artikel 5 der Satz: Staatszielbestimmungen sind von den Staatsorganen zu verwirk-

„Diese Verfassung regelt zwar viel, sie gewinnt aber dadurch nicht, sondern verliert eher an Aussagefähigkeit und gerät wiederholt in Widerspruch zum Grundgesetz und zu bundesrechtlichen Regelungen. Die Verfassung ist damit an einigen Stellen verwirrend, an einigen Stellen unwahr und an einigen Stellen ausdrücklich falsch.“

Abgeordneter **Manfred Walther** (CDU), Redebeitrag während der 2. Lesung der Verfassung im Landtag, März 1992

lichen und bei der Gesetzanwendung zu berücksichtigen.“, gestrichen wurde. Die Staatsziele wurden von nun an vager formuliert. Weitere Dauerkritikpunkte waren die Diskussion um Familie, die sexuelle Identität und den straffreien Schwangerschaftsabbruch. Auch die Stellung der Kirchen und der Religion sowie die Geltungsbereiche und Quoren bei der Volksgesetzgebung wurden heftig diskutiert. Sie sollte sich auf die Möglichkeit des Volkes, die Verfassung zu ändern oder den Landtag aufzulösen, beschränken.

SPD

Die SPD war mit dem Entwurf größtenteils zufrieden und versuchte auch für die letzten Punkte einen Konsens zu erzielen. Sie hielt weiterhin die vorgeschlagenen Quoren für die Volksgesetzgebung für ausreichend, um die Ge-

„Kein Verfassungsentwurf in den neuen Bundesländern ist so in das Kreuzfeuer der Kritik geraten wie der Verfassungsentwurf des Landes Brandenburg. Ihm wird nachgesagt, er enthalte Restbestände sozialistischen Denkens, verstoße in Teilen gegen das Grundgesetz und vorrangiges Bundesrecht, reglementiere zuviel, schrecke Investoren ab, erschwere eine ordnungsgemäße Verwaltung und öffne mit seinen plebiszitären Elementen das Tor für eine permanente Bürgerunruhe.“

Dr. Hans-Otto Bräutigam, Brandenburgischer Justizminister von 1990-1999, Redebeitrag während der 2. Lesung der Verfassung im Landtag, März 1992

setzung bürgerfreundlich zu gestalten und gleichzeitig das Parlament vor einer Flut von Bürgerbegehren zu schützen. Zudem trat sie für die vorgeschlagenen Akteneinsichtsrechte ein, um die Transparenz der Regierungsarbeit gegenüber dem Parlament zu erhöhen.

FDP

Auch die Abgeordneten der FDP zeigten sich mit der bisherigen Arbeit zufrieden. Sie fanden die Verfassung jedoch nach wie vor überreguliert sowie teilweise dem

Grundgesetz widersprechend und plädierten für schlankere Bestimmungen. Unklar formulierte Staatsziele lehnten sie größtenteils als Parteiprogramme und rechtlich zu wenig bindend ab. Gegen Staatsziele im Allgemeinen hatten sie jedoch keine Einwände. Die Staatsziele zu Arbeit und Wohnung gehörten für sie unbedingt in die Verfassung. Auch die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches lehnten sie nicht vollkommen ab, wollten ihn jedoch nicht in der Verfassung niederschreiben. Er hatte dort ihrer Meinung nach nichts zu suchen, auch mit dem Blick auf anstehende bundesrechtliche Regelungen. Weiterhin erschienen den Abgeordneten die Artikel zum Umweltschutz als überreguliert, da ihnen Bundesgesetze eindeutig entgegenstanden und die Artikel damit quasi überflüssig machten.

Bündnis 90

Die Abgeordneten machten sich wie schon in der ersten Lesung für eine vereinfachte Volksgesetzgebung stark und kritisierten die CDU für ihre Vorschläge zur Anhebung der Quoren. Auch plädierten sie dafür, dass alle Einwohner Brandenburgs an Volksinitiativen teilnehmen konnten, um auch Ausländern einen gewissen Grad an Beteiligung zu ermöglichen. Wie auch die Linken traten sie für ein Abschiebungsverbot von Asylbewerbern ein, wenn sie von Folter oder Todesstrafe bedroht sind. Sie verteidigten die Bestimmungen, nach denen in Brandenburg keinerlei Kernenergienutzung zugelassen werden sollte sowie die Möglichkeit zur Verbandsklage, um den Umweltschutz weiter zu stärken. Sie hatten dabei vor allem auch die Belange der zukünftigen Generationen im Blick und traten für nachhaltige Regelungen ein.

„Ich will Sie nicht langweilen mit der Aufzählung von anderen Staaten, in denen die Quoren für Volksinitiativen ähnlich oder noch niedriger liegen, ohne daß die jeweiligen Parlamente sich pausenlos mit Anträgen zur Änderung der Farbe der Feuerwehren befassen müßten, wie wohl ein prominenter Experte der CDU befürchtet hatte.“

Abgeordneter **Günter Nooke**, Fraktionsvorsitzender Bündnis 90, Redebeitrag während der 2. Lesung der Verfassung im Landtag, März 1992



Günter Nooke

PDS

Die Abgeordneten waren mit der bisherigen Arbeit recht zufrieden und verteidigten die Errungenschaften der Staatsziele und auch die Erweiterung der demokratischen Grundrechte. Eine Gefahr für die Gültigkeit der Verfassung sahen sie darin nicht. Sie traten für das Recht auf Widerstand ein und protestierten gegen die beabsichtigte Streichung des Absatzes. Sie bezogen sich dabei besonders auf das historische Erbe Brandenburgs, das bewiesen habe, dass ein solches Recht notwendig sei. Ebenfalls vertraten sie weiterhin die Meinung, dass die Garantie für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch in die Verfassung gehöre. Verärgert waren die Abgeordneten über die Tatsache, dass sich der Beschluss durchsetzte, nachdem Artikel 18 Absatz 2 aus der Verfassung gestrichen werden sollte. Er garantiert, dass kein Asylbewerber in ein Land abgeschoben werden darf, in dem ihm Folter oder die Todesstrafe drohen. Der Absatz wurde später wieder in die Verfassung aufgenommen.

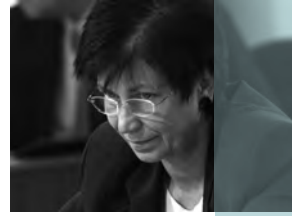
3. Lesung

Anfang April 1992 gelang es schließlich, in einer der letzten Sitzungen des Verfassungsausschusses, entscheidende Kompromisse zu schließen. Insbesondere durch die Streichung besonders kontroverser Formulierungen. So konnte die Zustimmung von einem Teil der CDU-Fraktion gewonnen werden, um die Verfassung zu verabschieden. 15 Mitglieder der CDU lehnten die Verfassung in der anschließenden Abstimmung ab oder enthielten sich. Teile der CDU riefen später auch die Bevölkerung auf, der Verfassung nicht zuzustimmen. Die Abgeordneten aller anderen Parteien stimmten uneingeschränkt zu. Trotz dieser Verweigerung des demokratischen Konsenses ist die Debatte von den gemeinsam errungenen Kompromissen durchdrungen und lobt ausdrücklich die Zusammenarbeit aller Parteien.

CDU

In der CDU selbst gab es die größten Spannungen, nachdem ein Großteil der Abgeordneten (15 von 25) erklärte, der Verfassung ihre Zustimmung zu verweigern. Der Generalsekretär der CDU verkündete einen Abend vor der Abstimmung: „Wir wollen das nicht.“, was bei den anderen Parteien großes Unverständnis hervorrief, da nicht nur Teile der Verfassung abgelehnt wurden, sondern die Verfassung als Ganzes. Die Arbeit der letzten drei Jahre wurde damit in Frage gestellt.

Hauptkritikpunkt war wieder die angebliche Grundgesetzwidrigkeit. Dabei hat eine Landesverfassung gar nicht die Möglichkeit, das Grundgesetz zu gefährden. Eigene Ansätze sind durchaus gestattet. Sie sind nicht grundgesetzwidrig, sondern nicht rechtsgültig. Sie können nicht angewendet werden. Trotzdem darf das Land deutlich machen, dass es sich beispielsweise gegen die Lagerung von Atommüll stark machen wird. Außerdem wurden die meisten Änderungsanträge der CDU, was die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz anbelangte, angenommen. Allein zwischen der 1. und 2. Lesung waren es 43. Weitere Kritik richtete sich gegen die Ausweitung des Asylrechts, Regulierungen des Umweltschutzes, formulierte Staatsziele und die Quoren für die Volksgesetzgebung. Kurz vor der 3. Lesung wurden noch einmal allein fünf entscheidende Änderungen am umstrittenen Artikel 39 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) vorgenommen.



Beate Blechinger

„Keine Verfassung gegen das Grundgesetz. Eine Verfassung darf nicht die Züge eines Regierungsprogramms tragen. Eine Verfassung darf nicht zu einem Buch nicht einlösbarer Versprechungen werden.“

Abgeordnete **Beate Blechinger** (CDU), Redebeitrag während der 3. Lesung der Verfassung im Landtag, April 1992. Sie stimmte anschließend trotzdem für die Verfassung.

„Ich möchte mich ganz nachdrücklich auch bei dieser Expertenschar entschuldigen, daß wir den Stellvertreterkrieg, der uns empfohlen wurde, nicht aufgenommen haben und daß wir doch zu eigenen Inhalten und zu eigenen Erkenntnissen gekommen sind.“

Abgeordneter **Dr. Peter-Michael Diestel** (CDU), Redebeitrag während der 3. Lesung der Verfassung im Landtag, April 1992

Die Ablehnung erscheint dadurch noch unverständlicher. Vor allem, da Brandenburg auf die Verfassung angewiesen war, um sich endlich tatkräftig den weiter verschlechternden sozialen Bedingungen zu stellen.

SPD

Die Abgeordneten der SPD reagierten mit Unverständnis auf die Haltung der CDU und beschworen deren Abgeordnete, nicht in einer starren Kontrahaltung zu verharren. Die Inhalte der Verfassung wurden gelobt. Die Grund- und Freiheitsrechte wurden den Bürgerinnen und Bürgern garantiert. Gleichzeitig wurde die Bevölkerung verpflichtet für Staat, Gesellschaft und Umwelt Verantwortung zu übernehmen.

„Aber diese Verfassung ist Ausdruck eines modernen Common sense, weil hier die Erfahrungen vom Herbst 89, europäisches und internationales Recht eingeflossen sind [...]“

Abgeordneter **Steffen Reiche** (SPD), Redebeitrag während der 3. Lesung der Verfassung im Landtag, April 1992

Die direkte Demokratie wurde in ihrer Bedeutung für einen bürgerfreundlichen demokratischen Staat noch einmal besonders hervorgehoben. Die von der SPD vorgeschlagenen Quoren setzen sich schließlich durch. In Sachen des straffreien Schwangerschaftsabbruches musste die SPD letztendlich dem Druck der CDU nachgeben. Der Satz ist nicht mehr in der Verfassung enthalten.

FDP

Die Abgeordneten der FDP waren im Großen und Ganzen zufrieden mit dem letzten Verfassungsentwurf, wenn sie auch die Staatszielbestimmungen weiter bemängelten. Ihrer Meinung nach konnte eine Verfassung nichts erzwin-

„Was den besonderen Wert des Verfassungsentwurfs ausmacht, ist die Tatsache, daß alle Parteien, daß alle Fraktionen ihre Handschrift im Entwurf hinterlassen haben. Ein jeder kann auf Artikel, Passagen und Sätze verweisen, die auf eigene Anträge zurück gehen.“

Abgeordneter **Alfred Pracht** (FDP), Redebeitrag während der 3. Lesung der Verfassung im Landtag, April 1992

gen, was der Staat nicht zu leisten vermög. Sie sprachen sich weiterhin gegen eine starke direkte Demokratie aus, da Wahlen als umfangreichste Form der Willensbekundung ausreichen.

Sie beugten sich aber schließlich den vorhandenen Mehrheiten. Sie befürworteten weiterhin die Möglichkeit des Parlaments, sofort mit einem eigenen Gesetz auf eine Initiative zu reagieren, um die weiteren Verfahren abzukürzen.

Bündnis 90

Die Grünen stimmten uneingeschränkt für die Verfassung, auch wenn sie ebenfalls einige Punkte zu bemängeln hatten. Die Quoren für die Volksgesetzgebung wurden weiterhin als zu hoch und damit bürgerunfreundlich erachtet. Die Artikel zum Umweltschutz (39 und 40) hatten in letzter Instanz noch einige Veränderungen hinnehmen müssen. Dies wurde jedoch dadurch abgemildert, dass die Umwelt in der Verfassung mehrfach und in vielen Bereichen, wie der Gesellschaftsform, Fragen der Forschung, im Landshaushalt und sogar in der Präambel, thematisiert wurde. Die Abgeordneten bauten darauf, im Rahmen dieser Verfassung gut politisch arbeiten zu können und so ihre Ziele im Parlament zu verwirklichen.

PDS

Die Fraktion der PDS war mit dem Verfassungsentwurf zufrieden, auch wenn die sozialen Rechte ihrer Ansicht nach noch weiter hätten ausgebaut werden können und auch die Quoren für die Volksgesetzgebung zu hoch lagen. Zusätzlich wurden die

„Der Verfassungsentwurf ist an vielen Stellen eine Schönwetterverfassung. Und wer wünscht sich nicht den Sonnenschein!“

Abgeordneter **Alfred Pracht** (FDP), Redebeitrag während der 3. Lesung der Verfassung im Landtag, April 1992

„Ich darf Ihnen [...] im Namen der Fraktion Bündnis 90 die Annahme dieses Verfassungsentwurfes empfehlen; denn ich denke, wir haben es alle bitter nötig, und wir haben es alle sauer verdient.“

Abgeordneter **Rolf Wettstädt** (Bündnis 90), Redebeitrag während der 3. Lesung der Verfassung im Landtag, April 1992



Michael Schumann (l.), Lothar Bisky

„Nur eine politische Klasse, die Anlaß hat oder Anlaß gibt, das Volk zu fürchten, muss sich gegen eine Volksgesetzgebung wehren.“

Abgeordneter **Prof. Dr. Lothar Bisky**, Redebeitrag während der 3. Lesung der Verfassung im Landtag, April 1992

Gerechtigkeit des Marktes und die soziale Gerechtigkeit in Frage gestellt, was auch in der Tradition der Partei begründet ist.

Besonders gelobt wurde hingegen der geringe Einfluss westdeutscher Verfassungskonflikte, denen der Brandenburger Verfassungsausschuss mit breitem Konsenswillen entgegentrat. Die PDS unterstützte aktiv das neue Regelwerk, was im Hinblick auf die Situation in den anderen neuen Bundesländern eine Besonderheit darstellt. Dort wurde die Partei oftmals ausgegrenzt und konnte sich kaum einbringen.



3. STREITPUNKTE

In keinem anderen Bundesland waren die politischen Kontroversen um die neue Verfassung so ausgeprägt wie in Brandenburg, was deutlich an den Veränderungen im Laufe der Verfassungsentwicklung zu erkennen ist. Parteipolitische Interessen spielten dabei die größte Rolle.

■ Staatsziele

Einer der strittigsten und am heftigsten umkämpften Punkte war die Formulierung von Staatszielen. Noch heute stehen sie in der politischen wie wissenschaftlichen Kritik. Die Verfassungen der neuen Bundesländer tendierten dazu, zusätzlich zu den Grundrechten auch Staatsziele festzuschreiben. Sie bezeichnen Grundsätze und Richtlinien, die den staatlichen Organen Impulse für ihr Handeln geben sollen. Sie sind sozusagen immerwährende Staatsaufgaben.

„Ehrenwerte Motive garantieren noch lange keine Praktikabilität.“

Abgeordnete **Beate Blechinger** (CDU), Redebeitrag während der 3. Lesung der Verfassung im Landtag, April 1992

Auf Bundesebene wurden Staatsziele immer wieder einmal diskutiert, vor allem im Zuge der Verfassungsdebatten in den neuen Bundesländern. Es setzte sich aber weiter die bewährte Ansicht durch, nach der eine Verfassung „kurz und dunkel“

sein sollte. Kurze, knappe Sätze und vage Formulierungen wurden genutzt, um dem Staat keine Pflichten aufzuerlegen, die er möglicherweise nicht erfüllen kann. Im Gegensatz zu Grundrechten sind Staatsziele nicht einklagbar, können vor einem Verfassungsgericht demnach nicht erstritten werden. Dennoch sollte das Land

verpflichtet werden, auf eine Verbesserung der Umstände hinzuwirken. Die Grundrechte alleine waren den verfassungsgebenden Versammlungen zu wenig, da sie in vor allem subjektive Abwehrrechte der Bevölkerung darstellen und nur „nebenbei“ objektive Wertentscheidungen sind. Staatsziele grenzen sich davon noch einmal ab. Die umfangreichen Staatszielkataloge können somit als ein Alleinstellungsmerkmal der neuen Bundesländer gesehen werden. Zwar gibt es auch in den Verfassungen der alten Bundesländer vereinzelte Staatsziele, gehäuft treten sie jedoch nur in den Verfassungen der neuen Bundesländer auf. Entgegen aller Kritiken versuchen sie das Grundgesetz nicht zu ersetzen, sondern es sinnvoll zu erweitern.

Ein Hauptmerkmal der Brandenburgischen Verfassung, und damit auch ein Hauptkritikpunkt, ist, dass sie auf eine systematische Trennung von Staatszielen und Grundrechten verzichtet. Sie ist thematisch nach Lebensbereichen geordnet, sodass im zweiten Hauptteil „Grundrechte und Staatsziele“ innerhalb eines Artikels sowohl Grundrechte als auch Staatszielbestimmungen festgeschrieben wurden. Die nötige juristische Klarheit und Abgrenzung fehlt. Wahrscheinlich beruht die Systematik auf dem Entwurf der neuen Verfassung für die DDR, der sich stark am Grundgesetz orientierte, den Grundrechtekatalog jedoch um diverse Staatsziele erweiterte. Die Befürchtungen der Kritiker gingen soweit, dass sie eine Flut von Klagen an das Verfassungsgericht vorhersahen. Wohl auch darum fehlt in der endgültigen Fassung der Satz: „Staatszielbestimmungen sind von den Staatsorganen zu verwirklichen und in der Gesetzesanwendung zu berücksichtigen.“ Die rechtliche Angriffsfläche wäre so um ein vielfaches größer gewesen. Die Befürchtungen, dass die unklare Unterscheidung



Abstimmung während
einer der Lesungen
1991/1992.

zwischen Grundrechten und Staatszielen das Landesverfassungsgericht vor unlösbare Aufgaben stellen würde, haben sich bis heute nicht bewahrheitet.

Die vorherrschenden Staatsziele in der Brandenburger Verfassung sind das Recht auf Arbeit und Wohnung. Das Recht auf Arbeit war in der Verfassung der DDR festgeschrieben und einige Vertreter des Verfassungsausschusses wollten diesen Punkt auch in der neuen Verfassung festhalten. Demnach ist das Land Brandenburg verpflichtet im Rahmen seiner Kräfte auf eine gezielte Arbeitsförderung und Vollbeschäftigung hinzuwirken. Ein Ziel, das schon allein von den verschiedensten bundespolitischen und europäischen Vorgaben eingeschränkt wird und somit stark an Wirkungskraft verliert.

Weitere Bereiche, die als Staatsziele formuliert wurden, sind:

- die Gleichstellung von Frauen und Männern (Art. 12 Abs. 3)
- die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen alter und behinderter Menschen (Art. 12 Abs. 4)
- die seelische und geistige und körperliche Entwicklung der Kinder (Art. 27)
- die nationalen und ethnischen Minderheiten deutscher Nationalität (Sorben und Wenden) (Art. 25)
- das kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Schaffen sowie die sportliche Betätigung (Art. 34 und 35)
- der Umweltschutz (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) (Art. 39 und 40)

Vor allem eine Überregulierung des Umweltschutzes, der sich wie ein grüner Faden durch die Verfassung zieht, wurde immer wieder kritisiert. Entsprechende bundespolitische Regelungen und Gesetze würden ihn sofort außer Kraft setzen. Er ist vielmehr ein Ausdruck der ideellen Wünsche der Verfassungsväter und -mütter.

Grundpflichten

Darüber hinaus ist die Brandenburgische Verfassung reich an Grundpflichten, die den Bürger in die Verantwortung ziehen und das Staat-Bürger-Verhältnis weiter konkretisieren. Beispielsweise ist in Artikel 7 Absatz 2 festgelegt: „Jeder schuldet jedem die Anerkennung seiner Würde.“ Dieser Satz erweitert noch einmal das Grundgesetz, in dem es heißt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und wird in eine aktive Handlung umgewandelt. Weiterhin wird unter anderem festgelegt, dass Kriegspropaganda und die Würde des Menschen verletzende Diskriminierungen verboten sind, der Missbrauch wirtschaftlicher Macht unzulässig und zu verhindern ist, oder dass jeder bei Unfällen oder Katastrophen zur Nothilfe verpflichtet ist. Zudem gibt es umweltbezogene Grundpflichten, wie die Nutzung des Bodens auch im Interesse künftiger Generationen nachhaltig zu gestalten.

Leider betreffen die Grundpflichten der Brandenburgischen Verfassung häufig Themen, die bundesgesetzlich geregelt sind. So können die Grundpflichten eher als Erinnerungen und Ermahnungen gesehen werden, die juristisch jedoch kaum relevant sind. Auffällig schweigsam ist die Brandenburgische Verfassung, wenn es um die Frage der schulischen Erziehungsziele geht. Alle anderen neuen Bundesländer äußern sich dazu ausführlich und streben ausdrücklich Werte wie Demokratie, Erhaltung der Umwelt, Frieden oder soziale Gerechtigkeit an. Brandenburg versäumte damit, sich klar vom sozialistischen Erziehungssystem abzugrenzen.

„Die Freiheit der eigenen Entscheidung über sich und sein Leben war sinnvoller Weise verbunden mit Rechten und Pflichten, für die Gemeinschaft tätig zu werden.“

Manfred Stolpe, Brandenburgischer Ministerpräsident von 1990-2002, Grußwort zum 10 jährigen Verfassungsjubiläum, 2002

Direkte Demokratie

Geprägt durch die Erfahrungen der Friedlichen Revolution war es den Verfassungsvätern und -müttern besonders wichtig, die Elemente der direkten Demokratie fest in der Verfassung zu verankern. Dies war eine der zentralen Forderungen der Runden Tische und der Bürgerbewegungen. Es hatte sich die Überzeugung durchgesetzt, dass ein mündiges Volk auch außerhalb der Wahlen auf den Staatswillen einwirken können muss. Gleichzeitig war es eines der am heftigsten umstrittenen Themen während der Ausarbeitungen und auch während der drei Lesungen im Landtag. Gestritten wurde dabei nicht nur um die Quoren, das heißt um die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die einer Volksinitiative und später einem Volksbegehren zustimmen mussten, sondern auch um das Verfahren selbst.

So ist in Brandenburg, und auch in Sachsen, dem Volksbegehren noch die Volksinitiative vorgelagert. Dies ist durch die Verfassungsänderungen in Schleswig-Holstein beeinflusst, wo ebenfalls eine vorgeschaltete Volksinitiative eingeführt wurde. Das dreistufige Verfahren, die Kombination aus niedrigen Einstiegs- und hohen Abstimmungsquoren und Regelungen für die Kostenerstattung wurden übernommen. In den anderen drei neuen Bundesländern kann gleich ein Volksbegehren eingeleitet werden. Die Dreiteilung des Verfahrens verlängert dessen Dauer erheblich. Die Quoren waren lange Verhandlungsthema. Als Vorbilder dienten vor allem die alten Bundesländer. Dort liegen die Quoren für ein Bürgerbegehren jedoch zwischen 10 und 20 Prozent der Stimmberechtigten.

Das war den Befürwortern der direkten Demokratie entschieden zu hoch. PDS und Bündnis 90 schlugen eine Hürde von 10.000 Unterschriften für eine Volksinitiative vor, fanden im Ausschuss dafür allerdings keine Mehrheit.

SPD, FDP und CDU waren entschieden gegen eine Reduzierung der Quoren. Allerdings wurde dem Vorschlag, eine Landtagsauflösung per Volksentscheid zu ermöglichen, mit knapper Mehrheit zugestimmt. Zwischen Mai 1991 und März 1992 kam es noch zu einer Vielzahl von Änderungsvorschlägen seitens der Oppositionsparteien und auch von den Koalitionspartnern selbst. So wollte die CDU im März 1992 die Quoren für ein Volksbegehren drastisch auf zunächst 20 Prozent, wenige Tage später sogar auf 25 Prozent erhöhen. Gleichzeitig sollte sich die Eintragsfrist auf drei Monate verkürzen. Zusätzlich forderte die CDU-Fraktion, dass sich Volksbegehren nur noch auf Verfassungsänderungen und Landtagsauflösungen beschränken sollten. Die Bürger und Bürgerinnen hätten so keinen Einfluss auf die einfache Gesetzgebung nehmen können. Die Anträge scheiterten jedoch alle am Widerstand der SPD, um die sich wechselnde Mehrheiten bildeten.

Die momentanen Regelungen für Volksinitiativen und Volksbegehren sehen laut Art. 76-79 der Brandenburgischen Verfassung folgende Quoren vor. (siehe Seite 52-53). Initiativen zum Landshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind dabei unzulässig. An den Volksinitiativen dürfen sich alle Einwohner Brandenburgs, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, beteiligen. CDU und FDP stimmten gegen diese Regelung. Die Diskussionen wurden stark von den SPD dominierten Mehrheitsverhältnissen beeinflusst. Ihr Entwurf wurde fast unverändert in die spätere Verfassung übernommen. Lediglich bei den Volksinitiativen und Volksbegehren, die eine Landtagsauflösung zum Ziel haben, wurden die Quoren von 100.000 auf 150.000 für die Initiative sowie von 150.000 auf 200.000 für das Begehren erhöht.

„Die repräsentative Demokratie hat sich seit dem 18. Jahrhundert in Europa als Demokratieform bewährt. [...] Wir sehen jede Möglichkeit der Errichtung einer zweiten Legislative - und das wäre sie ja faktisch - für die Demokratie als ungut bis sogar erheblich gefährlich an.“

Abgeordneter **Manfred Walther** (CDU), Redebeitrag während der 2. Lesung der Verfassung im Landtag, März 1992

2. Stufe

Volksbegehren

Mindestens 80.000 Bürger
(zurzeit nur deutsche Staatsbürger)
müssen das Volksbegehren
unterzeichnen.

Für die Auflösung des Landtags
sind mindestens 200.000
Unterschriften nötig.

1. Stufe

Volksinitiative

Mindestens 20.000 Einwohner
ab 16 Jahren müssen die Initiative
unterzeichnen. Auch EU-Bürger und
Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis
haben das Recht.

Für die Auflösung des Landtags
sind mindestens 150.000
Unterschriften nötig (EU-Bürger
und Ausländer sind nicht
berechtigt).

3. Stufe

Volksentscheid

Der Volksentscheid läuft wie eine Wahl ab. Mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten (zurzeit nur deutsche Staatsbürger) müssen dem Gesetz oder der Gesetzesvorlage zustimmen.

Für eine Änderung der Verfassung oder Auflösung des Landtags sind mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten nötig.

Dies geschah auf eigenen Antrag der SPD-Fraktion und ist typisch für die Haltung der Partei. Sie stimmt häufig für niedrige Quoren für Initiativen und Begehren, baut aber gleichzeitig zusätzliche Hürden durch hohe Zustimmungsquoren auf, gerade was Landtagsauflösungen und Verfassungsänderungen betrifft. Zusammen mit den Ausschlussklauseln für Haushalts- und Personalentscheidungen werden dadurch die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingegrenzt. Obwohl in Brandenburg das Quorum für ein Volksbegehren mit 4 Prozent der Stimmberechtigten im Ländervergleich sehr niedrig ist, ist bisher nicht ein vom Volk initiiertes Entscheid auf Landesebene zu Stande gekommen. Vier Begehren hatten jedoch Teilerfolge, da die Vorschläge vom Parlament übernommen wurden. Die Befürchtungen der Gegner von moderaten Quoren im Verfassungsausschuss und im Landtag, dass die Volksgesetzgebung zum Volkssport ausarten würde und somit eine ernsthafte Bedrohung für die parlamentarische Gesetzgebung darstellt, haben sich nicht bewahrheitet. Bis Juni 2017 wurden in 15 Jahren 13 Volksbegehren eingeleitet.

Direktdemokratische Verfahren auf kommunaler Ebene sind in den entsprechenden Kommunalverfassungen geregelt. Brandenburg erwähnt sie jedoch als einziges der neuen deutschen Bundesländer auch in seiner Landesverfassung im Rahmen der politischen Gestaltungsrechte.

Grundrecht auf Leben

Nach den Regelungen für die Volksgesetzgebung war Artikel 8 der Brandenburgischen Verfassung einer der am heftigsten diskutierten. In ihm ist das Grundrecht auf Leben festgeschrieben. Außerdem wurde in ihm die Frage der Straffreiheit von Schwangerschaftsabbrüchen thematisiert. Im II. überarbeiteten Verfassungsentwurf vom September

1990 ist er noch nicht enthalten. Am Anfang der Verfassungsdebatte 1991 war es einer Mehrheit der Verfassungsgeber jedoch ein Anliegen, das Recht auf einen straffreien Schwangerschaftsabbruch festzuhalten. So hieß es im veröffentlichten Entwurf vom Mai 1991 zunächst: „Das Land setzt sich für eine bundesrechtliche Regelung ein, wonach strafrechtliche Maßnahmen wegen Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Monate unterbleiben.“

Dieser Satz stieß auf den vehementen Widerstand der CDU und Teile der FDP. Die Abgeordneten der FDP waren dabei nicht generell gegen den straffreien Schwangerschaftsabbruch, meinten aber, dass es nicht in die Verfassung gehöre. Letztendlich wurde der Satz gestrichen und man verständigte sich im Absatz 2 auf die Formulierung: „Für den Schutz des ungeborenen Lebens ist insbesondere durch umfassende Aufklärung, kostenlose Beratung und soziale Hilfe zu sorgen.“ Dies führt jedoch zu keiner stärkeren Rechtsbindung, als es das Grundgesetz ohnehin vorsieht. Ebenfalls ist im ersten Absatz des achten Artikels die Formulierung enthalten, nach dem die Würde im Sterben garantiert wird. Dies stieß wiederum auf heftige Kritik der CDU, die sich mit ihren wiederholten Anträgen auf Streichung jedoch nicht durchsetzen konnten.

Lebensgemeinschaften, sexuelle Identität

Die Anerkennung auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften war schon im Verfassungsentwurf vom September 1990 enthalten und wurde nach langem Ringen ähnlich formuliert in die Landesverfassung übernommen. Das hatte für heftige Debatten gesorgt, da einige Parteien, vor allem die CDU und die FDP, die Stellung der Ehe in der Gesellschaft gefährdet sahen. Es ging dabei auch um die Gleichstellung der Lebensgemeinschaften

Homosexueller mit der Ehe, was in der späteren Formulierung nicht mehr deutlich wird, da sie entschärft wurde. Die CDU verfasste mehrere Änderungsanträge, um die strittigen Formulierungen streichen zu lassen, scheiterte damit jedoch weitestgehend.

Schlussendlich wurde die Schutzbedürftigkeit von anderen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften anerkannt, wenn sie auch nicht im gleichen Absatz zu finden sind, wie Familie und Ehe. Dadurch kam es zu einer gewissen Abstufung. Weiterhin ist in Bezug auf Ehe und Familie zusätzlich von „fördern“ die Rede, was wiederum auf eine besondere Stellung hinweist. Seit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare am 1.10.2017 können diese nur noch heiraten. Eingetragene Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden.

Ebenso stark in der Kritik stand Artikel 12 der Brandenburger Verfassung. Er garantiert unter anderem, dass niemand wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt werden darf. Damit wurde Artikel 3 des Grundgesetzes präzisiert, der diese Formulierung nicht enthält. Gestritten wurde darüber, da beispielsweise auch Pädophilie oder Sodomie als sexuelle Identität betrachtet werden kann und sich die CDU weigerte „gesellschaftsgefährdende Praktiken“ in der Verfassung zu schützen.

Widerstandsrecht

Ein Widerstandsrecht ist ein Abwehrrecht der Bürgerinnen und Bürger gegenüber einer rechtswidrig ausgeübten Staatsgewalt. Es kann sich auch gegen einzelne Personen oder Gruppen richten, wenn diese die demokratische Ordnung gefährden. In der Brandenburgischen Verfassung war zunächst in Artikel 2 Absatz 7 ein solches Recht festgehalten, was auf den Widerstand der CDU stieß und

schließlich gestrichen wurde. Die Abgeordneten sahen darin einen Widerspruch zu Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes, der eben genau dieses Recht garantierte. Weiterhin befürchteten die Abgeordneten, dass das Gewaltmonopol des Staates sowie der innere Frieden gefährdet und der Anarchie Tür und Tor geöffnet werden würde. Die linksorientierten Kräfte kritisierten diesen Entschluss, da nun ein wirkungsvoller Abwehrmechanismus gegen staatliche Willkür ausgeschaltet war.

Umweltschutz

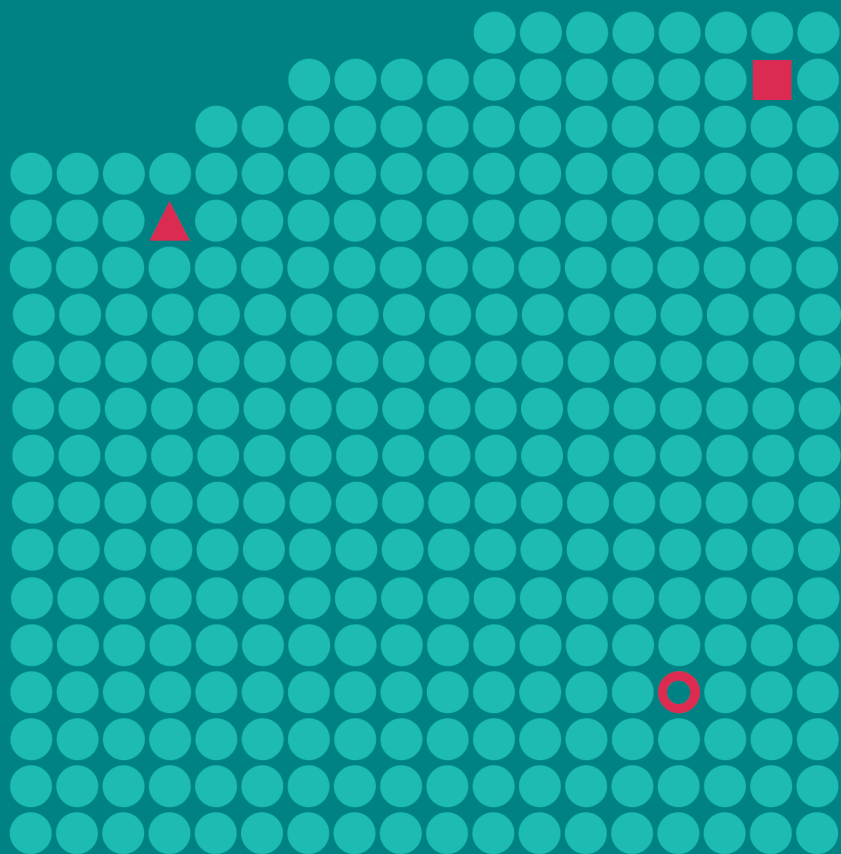
Die Regelungen in Artikel 40 waren einer ständigen Diskussion ausgesetzt und erfuhren dementsprechende Veränderungen. Im Verfassungsentwurf vom September 1990 waren die Artikel, die die natürlichen Lebensgrundlagen und den Umweltschutz betrafen noch deutlich kürzer. Beide enthielten nur zwei Absätze. Es wurde viel ergänzt und stark am Wortlaut gearbeitet. In der jetzigen Verfassung besitzt Artikel 39 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) neun Absätze und Artikel 40 (Grund und Boden) fünf. Vielen Abgeordneten waren die Definitionen zu weit gefasst und sie verlangten deshalb Präzisierungen oder Streichungen. Insbesondere Abgeordnete der CDU und FDP bemängelten die Formulierungen, die teilweise klar im Gegensatz zum Grundgesetz oder bundesrechtlichen Regelungen standen. Vor allem der in Artikel 39 Absatz 9 enthaltene Satz stieß auf starke Kritik.

„Das Land wirkt darauf hin, daß auf dem Landesgebiet keine atomaren, biologischen oder chemischen Waffen entwickelt, hergestellt oder gelagert werden.“ Den Gegner erschien dies eher als Parteiprogramm, da das Land eine solche Regelung nicht durchsetzen könnte, wenn ein Bundesgesetz etwas anderes beschließen würde. Ebenfalls gegen bundesrechtliche Regelungen richtet sich die Ver-

bandsklage, die in Artikel 39 Absatz 8 festgeschrieben ist, um die Belange des Umweltschutzes zu fördern. Sie ermöglicht es vor Gericht zu ziehen, auch wenn keine individuellen Interessen, sondern die der Allgemeinheit betroffen sind. Auf Bundesebene ist die Verbandsklage nur in bestimmten Ausnahmen zulässig. Deswegen stimmte die CDU-Fraktion gegen die Aufnahme in die Landesverfassung. Die Mehrheiten um die SPD setzten sich jedoch durch.

Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Obwohl der Brandenburgischen Verfassung die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz in vielen Fällen schlichtweg abgesprochen wurde, gibt es bis heute vom Bundesverfassungsgericht kein kritisches Wort dazu. Das Grundgesetz verfügt auch über die geeigneten Mittel, um sich gegen ausufernde Landesverfassungen zur Wehr zu setzen. In Artikel 31 heißt es schlicht, aber wirkungsvoll: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“ Daran scheitern auch die innovativsten Erweiterungen und Präzisierungen in den Landesverfassungen. Im Überschwang der unerwartet wiedererlangten Freiheit wurden in der Brandenburgischen Verfassung sicherlich einige Grundrechte festgehalten, die mit Bundesrecht kollidieren. Die Verfassungsväter und -mütter haben versucht, eigene Schwerpunkte zu setzen und dabei bundesrechtliche Spielräume auszuschöpfen. Doch trotz aller Befürchtungen bzw. Mahnungen hat die Verfassung dadurch keinen Schaden genommen und das Grundgesetz ebenfalls nicht.



4. BESONDERHEITEN

Die Entstehungsgeschichte der Brandenburger Verfassung ist wohl eine ihrer größten Besonderheiten. Durch die Mitarbeit vieler Gesellschaftsschichten ist nicht nur ein reines Organisationsstatut entstanden, sondern auch ein Stück Landesidentität. Die Verfassung ist durchzogen von Wertvorstellungen und Idealen, die stark von den Ergebnissen der Friedlichen Revolution 1989 beeinflusst ist. Kollektive Zusammenarbeit über Parteigrenzen hinweg zeichnete die Entstehung der Verfassung aus. Zusätzlich zeichnet sie sich durch einige feine Unterschiede aus und grenzt sich somit von anderen Bundesländern ab.

„Ab dem Spätsommer endete die Normalität schlagartig. Jeder Tag bedeutete tausend Schritte weg vom Vertrauten, Veränderungen in der Politik, den Betrieben, der Kultur, in der ganzen Gesellschaft.“

Astrid Lorenz, Autorin „Neuanfang in Brandenburg“, 2010

■ Präzisierung der Grundrechte

Fast alle neuen Bundesländer gaben sich Vollverfassungen, das heißt, sie haben umfangreiche Grundrechtskataloge mit in die Verfassung aufgenommen. Nur Mecklenburg-Vorpommern hat darauf verzichtet. In den alten Bundesländern fehlen sie ebenfalls größtenteils. Sie berufen sich auf den Grundrechtskatalog im Grundgesetz, wodurch die Rechte auch automatisch für die Länder gelten. Die anderen vier neuen Bundesländer hatten das Bedürfnis, die Grundrechte zu verdeutlichen und sogar zu ergänzen. Ein Grund dafür

liegt in der damals noch allseits präsenten DDR-Vergangenheit, in der politische Rechte zwar formuliert waren, aber kaum Gültigkeit hatten und in vielen Fällen erst recht nicht juristisch eingeklagt werden konnten. Deshalb bestand größtenteils der Wunsch nach ausgeprägten Grundrechtskatalogen.

„Den Verfassern ist schier Unglaubliches gelungen: klassische Prinzipien des Staatsrechts mit Erkenntnissen der modernen Lehre und Impulsen der friedlichen Revolution zu vereinen.“

Der Spiegel (Nr. 34/91), August 1992

Brandenburg setzt beispielsweise in seiner Verfassung, wie alle anderen neuen Bundesländer und das Grundgesetz auch, auf die Gleichstellung von Mann und Frau im wirklichen Leben. Die Wahrung der Gleichberechtigung ist zugleich ein Staatsziel. Dieser Punkt wurde von allen Parteien befürwortet, wohingegen die Gleichstellung von Ehe, Familie und anderen Lebensgemeinschaften in Artikel 22 Absatz 2 hart umkämpft war. Die Verfassung enthält ebenfalls ein Diskriminierungsverbot gegenüber der sexuellen Identität. Weiterhin wurde auch Kindern, als eigenständigen Persönlichkeiten, das Recht auf Achtung ihrer Würde zugesprochen.

Brandenburg garantiert in seiner Verfassung in Artikel 23 Absatz 1: „Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.“ Damit wird die Versammlungsfreiheit im Land Brandenburg zu einem sogenannten Jedermann-Recht. Das Grundgesetz sieht die Versammlungsfreiheit nur für deutsche Staatsangehörige vor. Ebenfalls wird in Brandenburg die Berufsfreiheit für jedermann garantiert. Das ist freiheitlich und demokratisch gedacht, in der Praxis aber kaum umzusetzen, da das Bundesrecht über Landesrecht steht und sich das Land somit nicht an seine gewährten Garantien halten muss. Auch die Regelungen des bundesweiten Asylbewerbergesetzes würden bestimmte Regelungen nichtig werden lassen.

■ ■ ■ Anti-Rassismus-Klausel

Eine der neuesten Besonderheiten ist die sogenannte Anti-Rassismus-Klausel. Am 22. November 2013 hat der Landtag Brandenburg den Artikel 7a in die Verfassung eingefügt, der wie folgt lautet:

„Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.“ Zusätzlich wurde der Artikel 12 Abs. 2 um den Zusatz „[Niemand darf ...] aus rassistischen Gründen [bevorzugt oder benachteiligt werden]“ ergänzt.

Antirassismus ist damit als Staatsziel festgeschrieben, jedoch nicht als Verfassungsgrundsatz, wie es zunächst eine Initiative im Potsdamer Landtag gefordert hatte.

■ ■ ■ Ausländerwahlrecht

In allen Landesverfassungen werden die Volkssouveränität und die Wahlrechtsgrundsätze zur besonderen Kennzeichnung des Demokratieprinzips hervorgehoben. Der Art. 22 Absatz 1 der Brandenburger Verfassung glänzt in seinem zweiten Satz mit der bemerkenswerten Ergänzung, dass auch „anderen Bürgern“ das Wahlrecht zuerkannt wird, soweit es das Grundgesetz zulässt. Es ist ein in der Verfassung verankertes Ausländerwahlrecht. Angehörige anderer Staaten und Staatenlose mit Wohnsitz in Brandenburg sind damit der deutschen Landesbevölkerung gleichgesetzt. Das garantiert eine Erweiterung der Gruppe der Wahlberechtigten und ermöglicht auch Bürgerinnen und Bürgern ohne einen deutschen Pass aktive Mitbestimmung. Das Grundgesetz verhindert momentan noch ein Ausländerwahlrecht auf Landesebene.

■ ■ ■ Fraktionszwang

Der Fraktionszwang wird in der Brandenburgischen Verfassung für unzulässig erklärt. Zusätzlich ist zur Sicherung des freien Mandats verboten, einen Abgeordneten des Landtags zu zwingen, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugung zu handeln. Die übrigen Landesverfassungen garantieren das freie Mandat der Abgeordneten in der aus dem Grundgesetz bekannten Weise. Rein rechtlich hat die schärfere Formulierung in der Brandenburgischen Verfassung keine stärkere Wirkung, jedoch drückt sie ein Politikverständnis aus, das versucht, sich gegen vorgegebene Parteirichtlinien zumindest theoretisch ein Werkzeug zu schaffen.

■ ■ ■ Kontrolle der Regierung

Die Brandenburgische Verfassung zeichnet sich durch weitgehende und scharf greifende Minderheitenrechte bei der Kontrolle der Regierung aus. Jeder Abgeordnete hat, nach Stellung eines formellen Antrags, Zugang zu den amtlichen Akten, Dateien und Unterlagen der Behörden und Dienststellen des Landes. Der Zugang darf nur verwehrt werden, wenn es zwingende Gründe zur Geheimhaltung gibt. Brandenburg ist ebenfalls das einzige der fünf neuen Bundesländer, das seiner Bevölkerung eine Auflösung des Landtags per Volksbegehren und Volksentscheid erlaubt.

■ ■ ■ Recht auf Akteneinsicht

Brandenburg hat in seiner Verfassung von 1992 als erstes und einziges Bundesland das Grundrecht auf Datenschutz und Akteneinsicht festgeschrieben. Zugrunde lag der Vorsatz, dass die Verwaltung für Bürger und Bürgerinnen transparent sein muss. 1998 verabschiedete der Landtag das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz.

Obwohl sich zu der Zeit auch schon andere Bundesländer intensiv mit der Frage des Datenschutzes befassten, war das Gesetz das erste seiner Art in der Bundesrepublik Deutschland. Auf Bundesebene wurde erst 2005 das Informationsfreiheitsgesetz auf den Weg gebracht.

„Bei den Beratungen zur Landesverfassung wurde mit Recht darauf verwiesen, dass die Verwaltung nicht vor neugierigen Bürgern zu schützen ist, sondern vielmehr im Dienste der Bürger zu handeln hat.“

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht (1998-2005), 2002

Und doch wurde auch dieser fortschrittliche Aspekt mittlerweile von der Zeit und vor allem von den neuen Medien überholt. Die bestehenden Gesetze reichen nicht aus. Die Brandenburger Behörden müssen immer wieder Anfragen ablehnen, weil die aktuelle Gesetzeslage ihnen keine größere Informationsfreigabe erlaubt. Eine zeitgemäße Anpassung ist dringend erforderlich.

Minderheitenrechte der Sorben/Wenden

In der Brandenburgischen Verfassung sind die Rechte und die nationale Identität der Sorben/Wenden besonders geschützt. Bei Landtagswahlen gilt für sorbische Parteien nicht die sonstige 5-Prozent-Hürde, sodass stets Vertreter der Minderheit im Landtag sitzen und am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind. In Sachsen gibt es eine solche Regelung im Landeswahlgesetz nicht. Brandenburg verpflichtet sich in seiner Verfassung explizit in Artikel 25, Absatz 1: „Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet.“ Ein 100-prozentiger Schutz ist das leider nicht. Es kommt es



24.2.1990. Demonstration am Hornoer Berg

immer wieder zu massiven Protesten, wenn sorbische Dörfer mitten in Braunkohlegebieten liegen und eingeebnet werden sollen. Das Dorf Horno im Landkreis Spree-Neiße ist eins der bekanntesten Beispiele. 2005 wurde es nach jahrzehntelangem Kampf eingeebnet und seine Bewohner umgesiedelt. Insgesamt sind in den letzten Jahrzehnten über 130 meist sorbische Dörfer verschwunden, 27.000 Menschen wurden umgesiedelt.

Einbeziehung des Volkes

Die Arbeit an der Brandenburger Verfassung zeichnete sich von Beginn an durch eine starke Beteiligung der Bevölkerung aus. Von Anfang an war sie in der vorparlamentarischen Verfassungsdiskussion involviert und auch an den weiteren Phasen beteiligt. Das trug zu einer breiten Zustimmung zur Verfassung in der Gesellschaft bei. Die Mischung aus Parlamentariern und Personen des öffentlichen Lebens im Brandenburger Verfassungsausschuss hatte sich bewährt und zu einer effektiven Zusammenarbeit geführt. Der Brandenburgische Verfassungsausschuss tagte als einziger Ausschuss dieser Art in den neuen Bundesländern in der Regel öffentlich. Nur in einigen Fällen war die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen. Von den insgesamt 20 Hauptausschusssitzungen waren nur vier nicht öffentlich und zwei zum Teil nicht öffentlich. Die Sitzungen der beiden Unterausschüsse waren zu mehr als zwei Dritteln öffentlich zugänglich.



Manfred Stolpe,
Brandenburgischer
Ministerpräsident
im Gespräch

Die Veröffentlichung des Zwischenentwurfs in großer Auflage im Mai 1991 und die daraufhin eingehenden mehr

als 500 Stellungnahmen sind ein weiterer Beweis für die starke Einbindung der Bevölkerung. Mit dem Entwurfstext wurden auch Minderheitsvoten zu bestimmten Verfassungsartikeln veröffentlicht. Im Verfassungsausschuss hatten sich zu diesen strittigen Punkten bisher keine mehrheitsfähigen Formulierungen gefunden. So wurde eine Übersicht über die verschiedenen parteipolitischen Positionen gegeben und alternative Formulierungen vorgeschlagen, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden und Institutionen diskutiert werden konnten. Die stärksten Reaktionen riefen die Bereiche Grundrechte und Staatsziele sowie die Bereiche, die die direkte Demokratie betrafen hervor.

Kritisiert wurde dabei oft die Höhe der Quoren und es wurden niedrigere Barrieren gefordert. Unter den Einsendungen waren auch drei eigenständige Verfassungsentwürfe. Die anderen neuen Bundesländer veröffentlichten ihre Verfassungsentwürfe ebenfalls, erhielten jedoch weit mehr Zuschriften als die

„Soviel Lob und Tadel hat keine Verfassungsarbeit bekommen, und das kann ja nur bedeuten, daß es mindestens kein Mittelmaß gewesen ist, was dort geleistet worden ist.“

Manfred Stolpe, Brandenburgischer Ministerpräsident von 1990-2002, Redebeitrag während der 1. Lesung der Verfassung im Landtag, Dezember 1991

Arbeitsgruppe Landesverfassung in Brandenburg. Der Spitzenreiter war Sachsen, wo in zwei Monaten über 1.300 Zuschriften eingingen. Die Landtage nahmen die Zuschriften in ihrer Gesamtheit zwar zur Kenntnis, berücksichtigten jedoch selten einzelne Vorschläge. Die Stellungnahmen dienten eher zur Information der Ausschussmitglieder.

Mit dem Volksentscheid vom 14. Juni 1992 endete die öffentliche Beteiligung. Bei einer Abstimmungsbeteiligung von 48 Prozent der Stimmberechtigten entschieden sich die Bürgerinnen und Bürger jedoch mit 94 Prozent für die neue Verfassung. In Brandenburg verringerte sich das öffentliche Interesse an der Verfassungsdiskussion

seit Sommer 1990 stetig, was mit den wachsenden sozialen Problemen im Zuge der gesellschaftlichen Umbrüche zusammenhing.

Von den zehn alten Bundesländern haben nur vier (Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland Pfalz) ihre Landesverfassungen ebenfalls durch Volksentscheid bestätigen lassen. Von den fünf neuen Bundesländern verzichteten nach kontroversen Diskussionen Sachsen-Anhalt und Sachsen auf eine Bestätigung durch einen Volksentscheid.



5 VERFASSUNG

Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992
(GVBL.I/92, S.298)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2019 (GVBL.I/19, [Nr.16])

Präambel

Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg, haben uns in freier Entscheidung diese Verfassung gegeben, im Geiste der Traditionen von Recht, Toleranz und Solidarität in der Mark Brandenburg, gründend auf den friedlichen Veränderungen im Herbst 1989, von dem Willen beseelt, die Würde und Freiheit des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, das Wohl aller zu fördern, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, und entschlossen, das Bundesland Brandenburg als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem sich einigenden Europa und in der Einen Welt zu gestalten.

1. Hauptteil: Grundlagen

Artikel 1 (Land Brandenburg)

- (1) Brandenburg ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Land gliedert sich in Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Die Landeshauptstadt ist Potsdam.

Artikel 2 (Grundsätze der Verfassung)

- (1) Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokra-

tisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn, anstrebt.
(2) Das Volk ist Träger der Staatsgewalt.

(3) Das Volk des Landes Brandenburg bekennt sich zu den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Europäischen Sozialcharta und in den Internationalen Menschenrechtspakten niedergelegten Grundrechten.

(4) Die Gesetzgebung wird durch Volksentscheid und durch den Landtag ausgeübt. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Landesregierung, der Verwaltungsbehörden und Selbstverwaltungsorgane. Die Rechtsprechung ist unabhängigen Richtern anvertraut.

(5) Die Bestimmungen des Grundgesetzes gehen denen der Landesverfassung vor. Die Gesetzgebung ist an Bundesrecht und Landesverfassung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 3 (Staatsvolk)

(1) Bürger im Sinne dieser Verfassung sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Einwohner im Sinne dieser Verfassung sind alle Personen mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

(2) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes haben in Brandenburg gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht ein gesetzlicher Vorbehalt für die Bürger Brandenburgs besteht.

(3) Angehörige anderer Staaten und Staatenlose mit Wohnsitz im Land Brandenburg sind den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gleichgestellt, soweit nicht diese Verfassung oder Gesetze etwas anderes bestimmen.

Artikel 4 (Landesfarben und -wappen)

Die Landesfarben sind rot und weiß. Das Landeswappen ist der rote märkische Adler auf weißem Feld.

2. Hauptteil: Grundrechte und Staatsziele

1. Abschnitt: Geltung und Rechtsschutz

Artikel 5 (Geltung)

(1) Die den Einzelnen und den gesellschaftlichen Gruppen in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung und, soweit diese Verfassung das bestimmt, auch Dritte als unmittelbar geltendes Recht.

(2) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. In dem einschränkenden Gesetz ist das Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 6 (Rechtsschutz)

(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg offen.

(2) Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen kann.

(3) Verletzt die öffentliche Gewalt eine Pflicht des öffentlichen Rechts, die ihr einem anderen gegenüber obliegt, so haftet ihr Träger nach Maßgabe der Gesetze dem anderen für den daraus entstandenen Schaden.

2. Abschnitt:

Freiheit, Gleichheit und Würde

Artikel 7 (Schutz der Menschenwürde)

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Grundlage jeder solidarischen Gemeinschaft.
- (2) Jeder schuldet jedem die Anerkennung seiner Würde.

Artikel 7a (Schutz des friedlichen Zusammenlebens)

Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.

Artikel 8 (Recht auf Leben)

- (1) Jeder hat das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Achtung seiner Würde im Sterben. In die Rechte auf Leben und Unversehrtheit darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- (2) Für den Schutz des ungeborenen Lebens ist insbesondere durch umfassende Aufklärung, kostenlose Beratung und soziale Hilfe zu sorgen.
- (3) Niemand darf grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 9 (Freiheit der Person)

- (1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Sie kann nur aufgrund eines Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen eingeschränkt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung entscheidet allein der Richter. Vor jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen. Ferner ist unverzüglich eine Person des Vertrauens zu be-

nachrichtigen; bei Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten ein Recht auf Verfahrensbeteiligung.

(3) Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden, eine richterliche Anhörung und spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

(4) Festgehaltene Personen dürfen weder körperlich noch seelisch mißhandelt oder Schikanen ausgesetzt werden.

Artikel 10 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit)

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstößt.

Artikel 11 (Datenschutz)

(1) Jeder hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen, soweit sie ihn betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten dürfen nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden.

(2) Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Rahmen der darin festgelegten Zwecke zulässig. Jede Erhebung personenbezogener Daten ist dem Berechtigten zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zuläßt.

(3) Der aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften einzurichtende Verfassungsschutz des Landes unterliegt einer besonderen parlamentarischen Kontrolle. Ihm stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

Artikel 12 (Gleichheit)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt.

(2) Niemand darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.

(4) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.

Artikel 13 (Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)

(1) Die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich; ihre ungestörte Ausübung wird gewährleistet.

(2) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, wie davon Rechte und Pflichten abhängen.

(3) Niemand darf zur Teilnahme an einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

(4) Kann ein Bürger staatsbürgerliche Pflichten nicht erfüllen, weil sie seinem Gewissen widersprechen, soll das Land ihm im Rahmen des Möglichen andere, gleichbelastende Pflichten eröffnen. Dies gilt nicht für Abgaben.

Artikel 14 (Sonn- und Feiertage)

(1) Das Land schützt die Sonntage und staatlich anerkannt-

ten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe.

(2) Die mit Sonn- und Feiertagen verbundenen Traditionen sind zu achten.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 15 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter oder aufgrund richterlicher Entscheidung, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in den dort vorgeschriebenen Formen durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Kinder und Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 16 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis)

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Eingriffe sind nur aufgrund eines Gesetzes zulässig, das eine parlamentarische Kontrolle vorsehen kann und eine mindestens nachträgliche richterliche Kontrolle vorsehen muß.

Artikel 17 (Freizügigkeit)

(1) Alle Menschen haben das Recht auf Freizügigkeit.

(2) Das Recht, sich an jedem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen, darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

Artikel 18 (Asylrecht, Verbot der Auslieferung und Abschiebung)

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Ausländer dürfen nicht in ein Land ausgeliefert oder

abgeschoben werden, in dem für sie die Gefahr der Todesstrafe oder Folter besteht.

Artikel 19 (Meinungs- und Medienfreiheit)

(1) Jeder hat das Recht, Informationen und Meinungen in jeder Form frei zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen oder anderen, rechtmäßig erschließbaren Quellen zu unterrichten. Die Geltung dieser Rechte in Dienst- und Arbeitsverhältnissen darf nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

(2) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks, des Films und anderer Massenmedien ist gewährleistet. Das Gesetz hat durch Verfahrensregelungen sicherzustellen, daß die Vielfalt der in der Gesellschaft vorhandenen Meinungen in Presse und Rundfunk zum Ausdruck kommt.

(3) Gesetzliche Einschränkungen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen sowie der Ehre und anderer wichtiger Rechtsgüter sind zulässig. Kriegspropaganda und öffentliche, die Menschenwürde verletzende Diskriminierungen sind verboten.

(4) Hörfunk und Fernsehen haben die Aufgabe, durch das Angebot einer Vielfalt von Programmen zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. Neben den öffentlich-rechtlichen Anstalten sind private Sender aufgrund eines Gesetzes zuzulassen. Dabei ist ein Höchstmaß an Meinungsvielfalt zu gewährleisten.

(5) Rechtmäßige journalistische Tätigkeit darf durch Zeugnispflicht, Beschlagnahme und Durchsuchung nicht behindert werden.

(6) Eine Zensur findet nicht statt.

Artikel 20 (Vereinigungsfreiheit)

(1) Alle Menschen haben das Recht, Parteien, Verbände, Vereine, Gesellschaften und andere Vereinigungen zu gründen und ihnen beizutreten. Alle Vereinigungen haben das Recht, ihre innere Ordnung frei und selbständig zu bestimmen.

(2) Vereinigungen, die nach ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit gegen die Verfassung, die Strafgesetze oder die Völkerverständigung verstoßen, sollen aufgrund eines Gesetzes Beschränkungen unterworfen oder verboten werden.

(3) Parteien und Bürgerbewegungen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken, müssen in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Freiheit ihrer Mitwirkung an der politischen Willensbildung ist zu gewährleisten.

3. Abschnitt: Politische Gestaltungsrechte

Artikel 21 (Recht auf politische Mitgestaltung)

(1) Das Recht auf politische Mitgestaltung ist gewährleistet.

(2) Jeder hat nach Maßgabe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung das gleiche Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, soweit nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Eine Entlassung oder Disziplinierung wegen einer Betätigung in Bürgerinitiativen, Verbänden, Religionsgemeinschaften oder Parteien ist unzulässig.

(3) Alle Menschen haben das Recht, sich in Bürgerinitiativen oder Verbänden zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten zusammenzuschließen. Diese haben das Recht auf Information durch alle staatlichen und kommunalen Stellen und auf Vorbringen ihrer Anliegen bei den zuständigen Stellen und Vertretungskörperschaften. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

(5) Wer durch öffentliche oder private Vorhaben in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen wird, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung. Dieses Recht steht auch Zusammenschlüssen von Betroffenen zu. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 22 (Wahlen und Volksabstimmungen)

(1) Jeder Bürger hat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften zu wählen; nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hat jeder Bürger das Recht, in diese gewählt zu werden. Anderen Einwohnern Brandenburgs sind diese Rechte zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.

(2) Jeder Bürger hat mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen. Andere Einwohner haben das Recht, sich an Volksinitiativen und Einwohneranträgen zu beteiligen; das Recht, sich an Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen, ist ihnen zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.

(3) Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim. Zur Teilnahme an Wahlen sind Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und einzelne Bürger berechtigt. Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Wahlprüfung und Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen für das jeweilige Wahlgebiet zu. Für die Abstimmungsprüfung des Volksentscheides nach Artikel 116 Abs. 1 gelten die mit dem Land Berlin vereinbarten abweichenden Regelungen im Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag. Die Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung.

(4) Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf eine zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Freistellung. Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenmandat anzustreben, zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Das Gesetz kann insbesondere vorsehen, daß die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte nur innehat, wer bereits für eine bestimmte Dauer Bürger oder Einwohner im Wahl- oder Abstimmungsgebiet ist. Das Gesetz kann auch vorsehen, daß Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Richter nicht zugleich Mitglied im Landtag oder in kommunalen Vertretungskörperschaften sein können.

Artikel 23 (Versammlungsfreiheit)

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel können anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt, aufgelöst oder verboten werden.

Artikel 24 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder gemeinschaftlich mit Anregung, Kritik und Beschwerde an den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle zu wenden. Es besteht Anspruch auf Bescheid in angemessener Frist.

4. Abschnitt: Rechte der Sorben/Wenden

Artikel 25 (Rechte der Sorben/Wenden)

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben/Wenden hin.

(3) Die Sorben/Wenden haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die sorbische/wendische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben/Wenden, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische/wendische Vertreter mitwirken.

5. Abschnitt: Ehe, Familie, Lebensgemeinschaften und Kinder

Artikel 26 (Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften)

(1) Ehe und Familie sind durch das Gemeinwesen zu schützen und zu fördern. Besondere Fürsorge wird Müttern, Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sowie Familien mit behinderten Angehörigen zuteil.

(2) Die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt.

(3) Wer in Ehe, Familie oder einer anderen Lebensgemeinschaft psychische oder physische Gewalt erleidet, hat Anspruch auf Hilfe und Schutz des Gemeinwesens.

(4) Die Hausarbeit, die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege Bedürftiger und die Berufsarbeit werden gleichgeachtet.

Artikel 27 (Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen)

(1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde.

(2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.

(3) Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

(4) Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.

(5) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Mißhandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern, unabhängig von der Trägerschaft, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen.

(7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

(8) Kinderarbeit ist verboten.

6. Abschnitt:

Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport

Artikel 28 (Grundsätze der Erziehung und Bildung)

Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für Natur und Umwelt zu fördern.

Artikel 29 (Recht auf Bildung)

(1) Jeder hat das Recht auf Bildung.

(2) Das Land ist verpflichtet, öffentliche Bildungseinrichtungen zu schaffen und berufliche Ausbildungssysteme zu fördern.

(3) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage und seiner politischen Überzeugung. Begabte, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

Artikel 30 (Schulwesen)

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Bei der Gestaltung wirken Eltern, Lehrer und Schüler sowie ihre Vertretungen und Verbände mit.

(3) Das Schulwesen muß Offenheit, Durchlässigkeit und Vielfalt der Bildungsgänge gewährleisten.

(4) Für die Aufnahme in weiterführende Schulen sind neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen des Schülers maßgebend.

(5) Das Land und die Träger kommunaler Selbstverwaltung haben die Pflicht, Schulen einzurichten und zu fördern. Für diese Schulen besteht Schulgeldfreiheit. Lern- und Lehrmittelfreiheit sind durch Gesetz zu regeln.

(6) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes gewährleistet. Die Träger haben Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuß.

Artikel 31 (Wissenschaftsfreiheit)

- (1) Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.
- (2) Forschungen unterliegen gesetzlichen Beschränkungen, wenn sie geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen oder die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören.
- (3) Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 32 (Hochschulen)

- (1) Hochschulen haben im Rahmen der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung, an der Lehrende, andere Beschäftigte und Studierende beteiligt sind.
- (2) Das Recht der Errichtung von Hochschulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet.
- (3) Der Zugang zum Hochschulstudium steht jedem offen, der die Hochschulreife besitzt. Der Erwerb der Hochschulreife durch Berufstätige und der Zugang zum Hochschulstudium ohne Hochschulreife sind zu erleichtern.
- (4) Zur Ausbildung ihrer Geistlichen haben die Kirchen das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten. Entsprechendes gilt für Religionsgemeinschaften. Die Besetzung der Lehrstühle an den staatlichen theologischen Fakultäten erfolgt im Benehmen mit den Kirchen.
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 33 (Weiterbildung)

- (1) Die Weiterbildung von Erwachsenen ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu fördern. Das Recht auf Errichtung von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft ist gewährleistet.

(2) Jeder hat das Recht auf Freistellung zur beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 34 (Kunst und Kultur)

(1) Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.

(2) Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.

Artikel 35 (Sport)

Sport ist ein förderungswürdiger Teil des Lebens. Die Sportförderung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist auf ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis von Breitensport und Spitzensport gerichtet. Sie soll die besonderen Bedürfnisse von Schülern, Studenten, Senioren und Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

7. Abschnitt:

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 36 (Rechtsstellung)

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(3) Das Land anerkennt den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erlangen auf Antrag die gleichen Rechte, wenn ihre Satzung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und sie den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Grundsätzen und den Grundrechten dieser Verfassung nicht widersprechen.

(4) Kirchen und Religionsgemeinschaften dürfen, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von ihren Mitgliedern Steuern aufgrund der staatlichen Steuerlisten erheben.

(5) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

Artikel 37 (Eigentum und Staatsleistungen)

(1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen an ihrem für Kultus-, Bildungs- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.

(2) Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Landes und der Träger der kommunalen Selbstverwaltung können nur durch Vereinbarung abgelöst werden. Soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.

Artikel 38 (Seelsorge)

In Heimen, Krankenhäusern, Strafanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei sind Gottesdienste, Seelsorge und andere religiöse Handlungen den Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Maßgabe der bestehenden Bedürfnisse zu ermöglichen. Artikel 13 Absatz 3 findet Anwendung.

8. Abschnitt: Natur und Umwelt

Artikel 39 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)

(1) Der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes und aller Menschen.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Unversehrtheit vor Verletzungen und unzumutbaren Gefährdungen, die aus Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen entstehen.

(3) Tier und Pflanze werden als Lebewesen geachtet. Art und artgerechter Lebensraum sind zu erhalten und zu schützen.

(4) Die staatliche Umweltpolitik hat auf den sparsamen Gebrauch und die Wiederverwendung von Rohstoffen sowie auf die sparsame Nutzung von Energie hinzuwirken.

(5) Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Pflicht, die Umwelt vor Schäden oder Belastungen zu bewahren und dafür Sorge zu tragen, daß Umweltschäden beseitigt oder ausgeglichen werden. Öffentliche und private Vorhaben bedürfen nach Maßgabe der Gesetze des Nachweises ihrer Umweltverträglichkeit. Eigentum kann eingeschränkt werden, wenn durch seinen Gebrauch rechtswidrig die Umwelt schwer geschädigt oder gefährdet wird.

(6) Die Entsorgung von Abfällen, die nicht im Gebiet des Landes entstanden sind, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten Berlins nur in Ausnahmefällen zulässig und auszuschließen, sofern sie nach ihrer Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend sind. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(7) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Informationen über gegenwärtige und zu erwartende Belastungen der natürlichen Umwelt zu erheben und zu dokumentieren; Eigentümer und Betreiber von Anlagen haben eine entsprechende Offenbarungspflicht.

Jeder hat das Recht auf diese Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(8) Die Verbandsklage ist zulässig. Anerkannte Umweltverbände haben das Recht auf Beteiligung an Verwaltungsverfahren, die die natürlichen Lebensgrundlagen betreffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(9) Das Land wirkt darauf hin, daß auf dem Landesgebiet keine atomaren, biologischen oder chemischen Waffen entwickelt, hergestellt oder gelagert werden.

Artikel 40 (Grund und Boden)

(1) Die Nutzung des Bodens und der Gewässer ist in besonderem Maße den Interessen der Allgemeinheit und künftiger Generationen verpflichtet. Ihre Verkehrsfähigkeit kann durch Gesetz beschränkt werden. Grund und Boden, der dem Lande gehört, darf nur nach Maßgabe eines Gesetzes veräußert werden. Seine Nutzung ist vorzugsweise über Pacht und Erbbaurecht zu regeln.

(2) Der Abbau von Bodenschätzen bedarf der staatlichen Genehmigung. Dabei ist dem öffentlichen Interesse an der schonenden Nutzung des Bodens besonderes Gewicht beizumessen.

(3) Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Allgemeinheit den Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Wäldern, Seen und Flüssen, unter Beachtung der Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt freizuhalten und gegebenenfalls zu eröffnen.

(4) Die Einrichtung und Erhaltung von Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind zu fördern. Naturdenkmale stehen unter öffentlichem Schutz. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(5) Das Land wirkt darauf hin, daß militärisch genutzte Liegenschaften verstärkt einer zivilen Nutzung zugeführt werden.

9. Abschnitt:

Eigentum, Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherung

Artikel 41 (Eigentum und Erbrecht)

(1) Eigentum und Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch hat zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen.

(3) Das Land fördert eine breite Streuung des Eigentums, insbesondere die Vermögensbildung von Arbeitnehmern durch Beteiligung am Produktiveigentum.

(4) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

(5) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Eigentumsformen zum Wohle der Allgemeinheit überführt werden. Für die Entschädigung gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

Artikel 42 (Wirtschaft)

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung wirtschaftlicher Eigeninitiative, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstößt. Das Land strebt Wettbewerb und Chancengerechtigkeit an.

(2) Das Wirtschaftsleben gestaltet sich nach den Grundsätzen einer sozial gerechten und dem Schutz der natürlichen Umwelt verpflichteten marktwirtschaftlichen Ordnung. Der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist unzulässig und zu verhindern.

Artikel 43 (Land- und Forstwirtschaft)

(1) Die Nutzung des Bodens durch die Land- und Forstwirtschaft muß auf Standortgerechtigkeit, Stabilität der Ertragsfähigkeit und ökologische Verträglichkeit ausgerichtet werden.

(2) Das Land fördert insbesondere den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Pflege der Kulturlandschaft, zur Erhaltung des ländlichen Raumes und zum Schutz der natürlichen Umwelt.

Artikel 44 (Strukturförderung)

Das Land gewährleistet eine Strukturförderung der Regionen mit dem Ziel, in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

Artikel 45 (Soziale Sicherung)

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherung bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und im Alter zu sorgen. Soziale Sicherung soll eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.

(2) In Notlagen, die ein menschenwürdiges Leben nicht ermöglichen und die durch eigene Kräfte und Mittel nicht behoben werden können, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

(3) Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Beratung, Betreuung und Pflege im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit sowie für andere soziale und karitative Zwecke sind staatlich zu fördern, unabhängig von ihrer Trägerschaft. In Heimen stehen den Bewohnern Mitentscheidungsrechte zu.

Artikel 46 (Nothilfe)

Jeder Mensch ist bei Unglücksfällen, Katastrophen und besonderen Notständen nach Maßgabe der Gesetze zur Nothilfe verpflichtet.

Artikel 47 (Wohnung)

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu sorgen, insbesondere durch Förderung von Wohneigentum, durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, durch Mieterschutz und Mietzuschüsse.

(2) Die Räumung einer Wohnung darf nur vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonders zu berücksichtigen.

Artikel 48 (Arbeit)

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte durch eine Politik der Vollbeschäftigung und Arbeitsförderung für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sorgen, welches das Recht jedes einzelnen umfaßt, seinen Lebensunterhalt durch freigewählte Arbeit zu verdienen.

(2) Unentgeltliche Berufsberatung und Arbeitsvermittlung werden gewährleistet. Soweit eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, besteht Anspruch auf Umschulung, berufliche Weiterbildung und Unterhalt.

(3) Die Arbeitnehmer haben ein Recht auf sichere, gesunde und menschenwürdige Arbeitsbedingungen. Männer und Frauen haben Anspruch auf gleiche Vergütung bei gleichwertiger Arbeit.

(4) Auszubildenden, Schwangeren, Alleinerziehenden, Kranken, Menschen mit Behinderungen und älteren Arbeitnehmern gebührt besonderer Kündigungsschutz.

Artikel 49 (Berufsfreiheit)

(1) Jeder hat das Recht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben. In diese Freiheit darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(2) Öffentliche, für alle gleiche Arbeits- und Dienstpflichten sind nur für besondere, durch Gesetz festgelegte Zwecke zulässig.

Artikel 50 (Mitbestimmung)

Die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht zur Mitbestimmung in Angelegenheiten der Betriebe, Unternehmen und Dienststellen.

Artikel 51 (Koalitionsfreiheit und Streikrecht)

(1) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen (Koalitionen) zu bilden, ist für jeden und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

(2) Das Recht der Koalitionen umfaßt insbesondere den Abschluß von Tarifverträgen, die für allgemein verbindlich erklärt werden können. Gewerkschaften haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Zutritt zu allen Betrieben, Unternehmen und Dienststellen. Das Streikrecht wird gewährleistet.

10. Abschnitt: Gerichtsverfahren und Strafvollzug

Artikel 52 (Grundrechte vor Gericht)

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

(3) Alle Menschen sind vor Gericht gleich und haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(4) Jeder hat Anspruch auf ein faires und zügiges Verfahren

vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. Die Öffentlichkeit darf nur nach Maßgabe des Gesetzes ausgeschlossen werden.

(5) Niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst oder durch Gesetz bestimmte nahestehende Personen auszusagen.

Artikel 53 (Grundrechte im Strafverfahren)

(1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(2) Jeder wegen einer Straftat Beschuldigte oder Angeklagte ist so lange als unschuldig anzusehen, bis er rechtskräftig verurteilt ist.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

(4) Ein Beschuldigter kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

Artikel 54 (Strafvollzug)

(1) Im Strafvollzug ist die Würde des Menschen zu achten; er muß darauf ausgerichtet sein, den Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) Der entlassene Strafgefangene hat nach Maßgabe der Gesetze einen Anspruch auf Hilfe zu seiner Wiedereingliederung.

3. Hauptteil: Die Staatsorganisation

1. Abschnitt: Der Landtag

Artikel 55 (Der Landtag)

(1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes und Stätte der politischen Willensbildung. Er beschließt Gesetze und den Landeshaushalt, kontrolliert die vollziehende Gewalt, behandelt öffentliche Angelegenheiten, wirkt in bundes- und europapolitischen Fragen an der Willensbildung des Landes mit und erfüllt andere, ihm nach dieser Verfassung zustehenden Aufgaben.

(2) Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat das Recht auf Chancengleichheit.

Artikel 56 (Freies Mandat der Abgeordneten)

(1) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Niemand darf einen Abgeordneten zwingen, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugung zu handeln.

(2) Die Abgeordneten haben insbesondere das Recht, im Landtag und seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abzugeben. Fragen an die Regierung sind unverzüglich nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Den Abgeordneten ist Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung oder, sofern es ihn betrifft, an den Landesrechnungshof zu

richten. Die Auskunft sowie die Vorlage der Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen haben unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

(4) Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten mitzuteilen und zu begründen.

Artikel 57 (Indemnität)

Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung im Landtag, in einem seiner Ausschüsse oder in einer Fraktion gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

Artikel 58 (Immunität)

Jede Strafverfolgungsmaßnahme gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen, wenn durch sie die parlamentarische Arbeit des Landtages beeinträchtigt wird.

Artikel 59 (Zeugnisverweigerungsrecht)

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die sich ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut haben, und über Tatsachen, die sie in dieser Eigenschaft vertraulich erfahren haben, das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, sind Durchsuchung und Beschlagnahme unzulässig. Das Recht der Zeugnisverweigerung erlischt nicht durch die Beendigung des Mandats.

Artikel 60 (Entschädigung)

Mitglieder des Landtages erhalten eine ihrer Verantwortung entsprechende und ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 61 (Abgeordnetenanklage)

(1) Ein Abgeordneter, der in gewinnsüchtiger Weise seinen Einfluß oder sein Wissen als Abgeordneter in einer das Ansehen des Landtages gröblich gefährdenden Weise mißbraucht, kann vor dem Verfassungsgericht unter Anklage gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Das Verfassungsgericht kann auf Verlust des Mandats erkennen.

Artikel 62 (Wahlperiode, Neuwahl)

(1) Der Landtag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf fünf Jahre gewählt. Die Neuwahl findet frühestens siebenundfünfzig und spätestens sechzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Der Landtagspräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages den Wahltag. *)

(2) Der Landtag kann sich durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auflösen.

(3) Im Falle einer Auflösung des Landtages erfolgt die Neuwahl innerhalb von siebenzig Tagen.

(4) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zusammen. Damit endet die Wahlperiode des vorhergehenden Landtages.

Artikel 63 (Wahlprüfung)

(1) Die Wahlprüfung ist Aufgabe des Landtages. Dieser entscheidet auch, ob ein Abgeordneter sein Mandat im Landtag verloren hat.

- (2) Gegen die Entscheidung des Landtages ist die Beschwerde an das Verfassungsgericht zulässig.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 64 (Sitzungen)

- (1) Der Präsident des Landtages kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß den Landtag unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung dies verlangen.
- (2) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Bei Ausschluß der Öffentlichkeit ist eine öffentliche Begründung zu geben.
- (3) Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 65 (Beschlußfassung)

Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Verfassung bestimmt etwas anderes. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können durch ein Gesetz oder die Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen zugelassen werden.

Artikel 66 (Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht)

- (1) Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Landtages oder ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses kann die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Landesregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Mitglieder der Regierung haben Rederecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Untersuchungsausschüsse.

Artikel 67 (Fraktionen)

(1) Fraktionen bestehen aus Mitgliedern des Landtages. Sie wirken mit eigenen Rechten und Pflichten als selbständige und unabhängige Gliederungen an der Arbeit des Landtages mit und unterstützen die parlamentarische Willensbildung. Insofern haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Die Bildung einer Fraktion nach der Konstituierung des Landtages bedarf dessen Zustimmung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(2) Ein Fraktionszwang ist unzulässig.

Artikel 68 (Geschäftsordnung)

Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 69 (Präsidium)

(1) Der Landtag wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge ihrer Stärke. Jede Fraktion ist berechtigt, im Präsidium vertreten zu sein.

(2) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die anderen Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Landtages abgewählt werden. Die Abwahl ist gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Landtages zugestimmt haben.

(3) Rechte und Pflichten des Präsidiums und seiner Mitglieder regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(4) Der Präsident vertritt den Landtag nach außen. Er ernennt und entläßt die Beschäftigten des Landtages. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages darf nur mit Einwilligung des Landtagspräsidenten vorgenommen werden. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Landtages nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Artikel 70 (Ausschüsse)

(1) Der Landtag bildet Ausschüsse aus seiner Mitte.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung der Vorsitze in den Ausschüssen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Jede Fraktion hat das Recht, mit mindestens einem Mitglied in jedem Ausschuß vertreten zu sein. Fraktionslose Abgeordnete haben das Recht, in einem Ausschuß mit Stimmrecht mitzuarbeiten.

(3) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Innerhalb ihres Aufgabenbereiches können sie sich auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen und dem Landtag Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 71 (Petitionsausschuß)

(1) Der Petitionsausschuß entscheidet über die an den Landtag gerichteten Eingaben, soweit nicht der Landtag selbst entscheidet.

(2) Alle Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen haben dem Ausschuß auf sein Verlangen jederzeit Zutritt zu gestatten, Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Die Gerichte haben in Angelegenheiten der Rechtsprechung nur Auskunftshilfe zu leisten.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 72 (Untersuchungsausschüsse)

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Untersuchungsauftrag ist in einem Beschluss festzulegen und darf gegen den Willen der Antragsteller nicht verändert werden.

(2) Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Die Vorsitzenden haben im Aus-

schuss kein Stimmrecht. Jede Fraktion hat das Recht, mit mindestens einem Mitglied im Untersuchungsausschuss vertreten zu sein.

(3) Die Untersuchungsausschüsse haben das Recht, Beweise zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Ausschussmitglieder beantragt wird. Die Beweiserhebung erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Beweiserhebung ist unzulässig, wenn sie nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegt. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unangetastet. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Die Landesregierung, die Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Akten vorzulegen und Auskünfte zu geben, Zutritt zu Behörden, Dienststellen und Einrichtungen zu gewähren sowie die erforderlichen Aussagengenehmigungen zu erteilen.

(4) Berichte der Untersuchungsausschüsse unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Die Gerichte sind frei, den festgestellten Sachverhalt zu würdigen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 73 (Enquete-Kommissionen)

Der Landtag hat das Recht auf Einsetzung von Enquete-Kommissionen. Jede Fraktion ist berechtigt, mit mindestens einem Mitglied in jeder Enquete-Kommission vertreten zu sein. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 74 (Landesbeauftragte)

(1) Zur Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz nach Artikel 11 wählt der Landtag ohne Aussprache einen Landesbeauftragten für Datenschutz. Vor seiner Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Aus-

schuß statt. Er wird vom Präsidenten des Landtages ernannt und unterliegt dessen Dienstaufsicht. In Ausübung seines Amtes ist er unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Alle Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, ihm auf Verlangen Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen und herauszugeben, Auskunft auch aus Dateien zu erteilen sowie Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(2) Der Landtag kann weitere Beauftragte wählen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

2. Abschnitt: Die Gesetzgebung

Artikel 75 (Gesetzesinitiative)

Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtages, durch die Landesregierung oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

Artikel 76 (Volksinitiative)

(1) Alle Einwohner haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten. Diese Volksinitiative kann auch Gesetzentwürfe und Anträge auf Auflösung des Landtages einbringen. Die Initiative muß von mindestens zwanzigtausend Einwohnern, bei Anträgen auf Auflösung des Landtages von mindestens einhundertfünfzigtausend Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

Artikel 77 (Volksbegehren)

(1) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf, einem Antrag auf Auflösung des Landtages oder einer anderen Vorlage nach Artikel 76 innerhalb von vier Monaten nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Initiative ein Volksbegehren statt.

(2) Hält die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, haben sie das Verfassungsgericht anzurufen.

(3) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens achtzigtausend Stimmberechtigte innerhalb von sechs Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben. Ein Antrag auf Auflösung des Landtages bedarf der Zustimmung von mindestens zweihunderttausend Stimmberechtigten.

Artikel 78 (Volksentscheid)

1) Entspricht der Landtag nicht binnen drei Monaten dem Volksbegehren, so findet innerhalb von weiteren vier Monaten ein Volksentscheid statt. Die Frist zwischen der Bekanntmachung des festgestellten Ergebnisses eines Volksbegehrens und dem Volksentscheid ist durch das Präsidium des Landtages auf bis zu zehn Monate zu verlängern, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit einer landesweiten Wahl oder einem anderen Volksentscheid durchgeführt werden kann. Der Landtag kann einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine sonstige Vorlage nach Artikel 76 mit zur Abstimmung stellen. Der Landtagspräsident hat die mit Gründen versehenen Gesetzentwürfe oder die anderen zur Abstimmung stehenden Vorlagen in angemessener Form zu veröffentlichen.

(2) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 76 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat.

(3) Bei Verfassungsänderungen sowie bei Anträgen auf Auflösung des Landtages müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die

Hälfte der Stimmberechtigten, für die Verfassungsänderung oder die Auflösung des Landtages gestimmt haben. Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

Artikel 79 (Verfassungsänderungen)

Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Hierzu bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder eines Volksentscheides nach Artikel 78 Absatz 3.

Artikel 80 (Rechtsverordnungen)

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Artikel 81 (Verkündung, Inkrafttreten)

(1) Der Landtagspräsident hat die vom Landtag beschlossenen oder durch Volksentscheid angenommenen Gesetze unverzüglich auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg zu verkünden.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet.

(3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben worden ist.

(4) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.

3. Abschnitt: **Die Landesregierung**

Artikel 82 (Zusammensetzung)

Die Regierung des Landes Brandenburg besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern.

Artikel 83 (Wahl des Ministerpräsidenten)

(1) Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. Vorschlagsberechtigt ist jeder Abgeordnete.

(2) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(3) Kommt die Wahl des Ministerpräsidenten innerhalb von drei Monaten nach der Konstituierung des Landtages nicht zustande, so gilt der Landtag als aufgelöst.

Artikel 84 (Ernennung und Entlassung der Minister)

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister.

Artikel 85 (Beendigung der Amtszeit)

(1) Die Amtszeit des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, die Amtszeit der Minister auch mit jeder anderen Art der Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(2) Der Ministerpräsident und auf sein Ersuchen die Minister sind verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fortzuführen.

Artikel 86 (Konstruktives Mißtrauensvotum)

(1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(2) Zwischen der Aussprache über den Antrag im Landtag und der Wahl müssen mindestens achtundvierzig Stunden liegen, höchstens jedoch sieben Tage.

Artikel 87 (Vertrauensfrage)

Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten an den Landtag, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, so kann sich der Landtag innerhalb von zwanzig Tagen auflösen, wenn er nicht in dieser Frist mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Ministerpräsidenten gewählt hat. Macht der Landtag von diesen Befugnissen keinen Gebrauch, so hat der Ministerpräsident das Recht, den Landtag innerhalb weiterer zwanzig Tage aufzulösen.

Artikel 88 (Eid)

Der Ministerpräsident und die Minister der Landesregierung leisten vor Übernahme der Geschäfte vor dem Landtag folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle der Menschen des Landes Brandenburg widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

Artikel 89 (Willensbildung)

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Artikel 90 (Vorsitz, Beschlußfassung, Geschäftsführung)

(1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung. Die Regierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

(2) Der Ministerpräsident leitet die Geschäfte nach einer von der Landesregierung beschlossenen Geschäftsordnung.

Artikel 91 (Vertretungsbefugnis, Verträge)

(1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Er kann diese Befugnis auf ein anderes Mitglied der Landesregierung oder auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Staatsverträge, insbesondere Verträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen oder Aufwendungen erfordern, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

Artikel 92 (Begnadigungsrecht)

Der Ministerpräsident übt im Einzelfall für das Land das Begnadigungsrecht aus. Er kann diese Befugnis übertragen.

Artikel 93 (Beamte)

Die Landesregierung ernennt und entläßt die Beamten des Landes. Sie kann diese Befugnis übertragen.

Artikel 94 (Unterrichtungspflicht der Regierung)

Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, über Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und der Europäischen Union, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht. Artikel 56 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 95 (Unvereinbarkeit)

Der Ministerpräsident und die Minister dürfen kein anderes besoldetes öffentliches Amt innehaben, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Kein Mitglied der Regierung darf einem auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmen oder einem seiner Organe angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Landtag.

4. Abschnitt: Die Verwaltung

Artikel 96 (Verwaltungsorganisation)

(1) Die Organisation der staatlichen Landesverwaltung und die Regelung der Zuständigkeiten werden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festgelegt. Aufgaben, die von nachgeordneten Verwaltungsbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, sind diesen zuzuweisen.

(2) Die Einrichtung der staatlichen Behörden obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis übertragen.

(3) Die Aufgaben der Verwaltung werden durch Beamte und Verwaltungsangehörige wahrgenommen, die parteienunabhängig arbeiten und der Verfassung und den Gesetzen verpflichtet sind. Beamte leisten einen Dienst. Angestellte legen ein Gelöbnis ab.

Artikel 97 (Kommunale Selbstverwaltung)

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung. Dem Land steht nur die Rechtsaufsicht gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden zu.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, die nicht nach dieser Verfassung oder kraft Gesetzes anderen Stellen obliegen.

(3) Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichten,

Aufgaben des Landes wahrzunehmen und sich dabei ein Weisungsrecht nach gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Werden die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in Gestalt ihrer kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig zu hören, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die sie unmittelbar berühren.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 98 (Gebietsänderungen)

(1) Das Gebiet von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

(2) Das Gebiet von Gemeinden kann durch Vereinbarung der Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen bedarf eines Gesetzes. Vor einer Änderung des Gemeindegebietes muß die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete gehört werden.

(3) Das Gebiet von Gemeindeverbänden kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes. Vor der Entscheidung ist die gewählte Vertretung des Gemeindeverbandes zu hören.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 99 (Gemeindesteuern)

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, sich nach Maßgabe der Gesetze eigene Steuerquellen zu erschließen. Das Land sorgt durch einen Finanzausgleich dafür, daß die Gemeinden und Gemeindever-

bände ihre Aufgaben erfüllen können. Im Rahmen des Finanzausgleichs sind die Gemeinden und Gemeindeverbände an den Steuereinnahmen des Landes angemessen zu beteiligen.

Artikel 100 (Kommunale Verfassungsbeschwerde)

Gemeinden und Gemeindeverbände können Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, daß ein Gesetz des Landes ihr Recht auf Selbstverwaltung nach dieser Verfassung verletzt.

5. Abschnitt: Das Finanzwesen

Artikel 101 (Haushaltsplan)

(1) Das Land hat bei seiner Haushaltswirtschaft im Rahmen der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärtiger und künftiger Generationen Rechnung zu tragen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind in den Haushaltsplan einzustellen. Bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder Ablieferungen eingestellt zu werden. Ein Nachtragshaushaltsplan kann sich auf einzelne Einnahmen und Ausgaben beschränken. Der Haushaltsplan und der Nachtragshaushaltsplan haben in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.

(3) Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr oder mehrere Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Haushaltsjahren getrennt, gelten.

Artikel 102 (Übergangsermächtigung)

Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Landesregierung ermächtigt:

- (1) alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a) die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
 - c) die Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind;
- (2) Kredite bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes für je drei Monate aufzunehmen, soweit nicht Einnahmen aus Steuern und Abgaben und Einnahmen aus sonstigen Quellen die Ausgaben unter Ziffer 1 decken.

Artikel 103 (Kreditaufnahme)

- (1) Der Haushalt des Landes ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- (2) Zur Berücksichtigung einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung kann von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz abgewichen werden. Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann aufgrund eines Beschlusses des Landtages von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz abgewichen werden. Der Beschluss nach Satz 2 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden.
- (3) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch Gesetz. Gleiches gilt für die in Ausnahme von Absatz 1 zulässige Aufnahme von

Kredit. Für die Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 kann eine Abweichung von der gesetzlich bestimmten Höhe im Ergebnis des Haushaltsvollzuges vorgesehen werden.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 104 (Ausgabendeckung)

Beschlüsse des Landtages, welche Ausgaben mit sich bringen, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Artikel 105 (Haushaltsüberschreitungen)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Er darf sie nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 106 (Rechnungslegung und Rechnungsprüfung)

(1) Über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes hat der Minister der Finanzen im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen.

(2) Der Landesrechnungshof prüft die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Landtag und der Landesregierung in einem jährlichen Bericht übergeben. Die Regierung nimmt dazu vor dem Landtag Stellung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 107 (Landesrechnungshof)

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen richterliche Unabhängigkeit.

(2) Die Mitglieder des Landesrechnungshofes werden vom Landtag ohne Aussprache mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Vor ihrer Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuss statt. Das Nähere regelt ein Gesetz.

6. Abschnitt: Die Rechtspflege

Artikel 108 (Rechtsprechung)

(1) Die Richter sind unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen.

(2) An der Rechtsprechung sind Frauen und Männer aus dem Volke als ehrenamtliche Richter nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.

Artikel 109 (Berufung der Richter)

(1) Über die Berufung in ein Richteramt entscheidet der zuständige Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß. Der Richterwahlausschuß besteht mindestens zu zwei Dritteln aus Abgeordneten. In ihm müssen alle Fraktionen vertreten sein. Den Vorsitz führt der zuständige Minister ohne Stimmrecht. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(2) Die Präsidenten der oberen Landesgerichte werden vom Richterwahlausschuß auf Vorschlag der Landesregierung gewählt.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 berufenen oder gewählten Richter sind von der Landesregierung zu ernennen. Sie kann diese Befugnis auf das zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

(4) Errichtet das Land mit anderen Ländern gemeinsame Gerichte, kann durch Staatsvertrag Abweichendes bestimmt werden.

Artikel 110 (Ehrenamtliche Richter)

(1) Den ehrenamtlichen Richtern dürfen durch ihre Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Während ihrer Amtszeit ist eine Kündigung oder Entlassung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber oder Dienstherrn zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(2) Ehrenamtliche Richter können eine Vertretung an den Gerichten wählen, die ihre Interessen wahrnimmt. In ihrer

Funktion haben ehrenamtliche Richter einen Anspruch auf Weiterbildung.

Artikel 111 (Richteranklage)

Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

Artikel 112 (Verfassungsgericht)

(1) Das Verfassungsgericht des Landes ist ein allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes.

(2) Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichtern. Das Verfassungsgericht setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.

(3) Durch Gesetz kann die Zahl der Richter auf zwölf erhöht und das Gericht in zwei Spruchkörper gegliedert werden.

(4) Die Verfassungsrichter werden für die Dauer von zehn Jahren vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist ausgeschlossen. Vor der Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuß statt. Gewählt sind die Kandidaten, die in geheimer Abstimmung die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erhalten haben.

(5) Zum Verfassungsrichter kann gewählt werden, wer mindestens fünfunddreißig Jahre alt und zum Deutschen Bundestag wählbar ist. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtes dürfen keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch eine Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter vorsehen kann.

Artikel 113 (Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes)

Das Verfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligten, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Regierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages;

3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat;

4. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 6 Absatz 2);

5. in allen anderen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

7. Abschnitt: **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Artikel 114 (Errichtung des Verfassungsgerichtes)

Die bei der Errichtung des Verfassungsgerichtes zu wählenden Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl für zehn Jahre ist möglich.

Artikel 115 (Verfassungsgebende Versammlung)

(1) Die Verfassung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine verfassungsgebende Versammlung eine neue Verfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen und in einem Volksentscheid die Mehrheit der Abstimmenden der neuen Verfassung zugestimmt hat.

(2) Die Bürger haben das Recht, die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung zu verlangen, die eine neue Landesverfassung erarbeitet. Dazu müssen zehn Prozent der Stimmberechtigten eine entsprechende Initiative unterzeichnet haben.

(3) Über die Durchführung der Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung findet ein Volksentscheid statt. Die Wahl wird durchgeführt, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, zugestimmt haben.

(4) Der Landtag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Gesetz die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung beschließen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 116 (Neugliederung des Raumes Brandenburg-Berlin)

(1) An der Gestaltung einer Vereinbarung zur Vereinigung der Länder Brandenburg und Berlin ist der Landtag frühzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Vereinbarung bedarf zu

ihrer Ratifizierung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages sowie der Zustimmung in einem Volksentscheid nach Maßgabe der Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann vorsehen, daß von ihrem Inkrafttreten an bis zur Bildung des gemeinsamen Landes Befugnisse des Landtages und der Landesregierung auf gemeinsame Gremien und Ausschüsse der Länder Brandenburg und Berlin übertragen werden.

Artikel 117 (Inkrafttreten der Verfassung)

Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Änderungen der Verfassung

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1.	Neugliederungsvertragsgesetz, Artikel 2 Datum: 27.06.1995 Fundstelle: GVBl. I S. 150	Art. 22 Abs. 3 Art.62, Art.116	geändert geändert neugefasst
2.	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg Datum: 10.03.1997 Fundstelle: GVBl. I S. 4	Art. 22 Abs. 5	angefügt
3.	Gesetz zur Änderung des Artikels 112 Abs. 4 der Verfassung sowie des Verfassungsgerichtsgesetzes, Artikel 1 Datum: 24.06.1997 Fundstelle: GVBl. I S. 68	Art.112 Abs. 4 Satz 5	neugefasst
4.	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg und des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg, Artikel 1 Datum: 07.04.1999 Fundstelle: GVBl. I S. 98	Präambel Art. 22 Abs. 2 Art. 62 Abs. 1 Art. 65 Art. 74 Abs. 1 Art. 77 Abs. 4 Art. 78 Abs. 1 Art. 81 Abs. 1 Art. 87 Satz 1 Art. 94 Satz 2 Art. 96 Abs. 1 Art. 97 Abs. 3 Art. 109 Abs. 3 Art. 112 Abs. 6 Art. 114 Satz 2	geändert geändert geändert geändert geändert aufgehoben geändert geändert geändert geändert neugefasst geändert geändert geändert geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Geänderte Artikel	Art der Änderung
5.	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg Datum: 16.06.2004 Fundstelle: GVBl. I S. 254	Art. 109 Abs. 4	angefügt
6.	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg Datum: 07.07.2009 Fundstelle: GVBl. I S. 191	Art. 81 Abs. 4	angefügt
7.	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg Datum: 19.12.2011 Fundstelle: GVBl. I/2011/Nr. 30	Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Art. 22 Abs. 2 Art. 77 Abs. 3 Satz 1	neugefasst geändert geändert
8.	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg Datum: 05.12.2013 Fundstelle: GVBl. I/2013/Nr. 42	Art. 7 a Art. 12 Abs. 2 4. Abschnitt	eingefügt neugefasst neugefasst
9.	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg Datum: 18.05.2015 Fundstelle: GVBl. I/ 2015/ Nr. 6	Art. 69 Abs. 1 Art. 69 Abs. 2 Satz 1	neugefasst neugefasst
10.	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg Datum: 16.05.2019 Fundstelle: GVBl. I/19/ Nr. 16	Art. 55 Abs. 1 Art. 72 Art. 78 Abs. 1 Art. 103	neugefasst neugefasst neugefasst neugefasst

Bildverzeichnis

S. 17,18,28,29,31,32,33,37,39,41,47,67 © Sabine Römhold

S. 20 Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

S. 25 Bundesarchiv, Bild 183-1990-0219-023 / Kluge, Wolfgang
/ CC-BY-SA via Wikimedia Commons

S. 66 Archiv verschwundener Orte

© 2019

2. überarbeitete Auflage

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

www.politische-bildung-brandenburg.de

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.)

Die Brandenburger Verfassung.

Entstehungsgeschichte, Besonderheiten, Verfassungstext

Gestaltung: Bauersfeld Grafikdesign

Illustrationen: Cleo-Petra Kurze


Druck: ARNOLD group – www.arnoldgroup.de

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autoren und Autorinnen die Verantwortung.

Die Herausgeber sind bestrebt, die Urheberrechte der verwendeten Bilder und Texte zu beachten. Die Bildrechte für die in dieser Publikation verwendeten Abbildungen sind soweit wie möglich geklärt worden. Sollten Sie sich, trotz aller Sorgfalt unserer Arbeit, in einem Bildrecht verletzt fühlen, wenden Sie sich bitte an die im Impressum genannte Adresse.

Die Verfassung des Landes Brandenburg liegt aus Gründen der Rechtssicherheit in der zum Ausfertigungszeitpunkt gültigen Schreibweise vor. Änderungen aufgrund der Reform der deutschen Rechtschreibung sind nicht berücksichtigt.

ISBN 978-3-932502-70-5



Die Verfassung bezeichnet die Grundordnung eines politischen Gemeinwesens. Sie beschreibt die Organisation des Staatsaufbaus, regelt die Kompetenzen der Staatsgewalten untereinander und legt die wichtigsten Rechte und Pflichten zwischen Staat und Bürgern fest. Die Verfassung steht über allen anderen staatlich geschaffenen Rechten und kann in den meisten Fällen nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Am 14. Juni 1992 gaben sich die Brandenburger Bürgerinnen und Bürger im letzten Schritt per Volksentscheid ihre eigene Verfassung.

Damit hatte Brandenburg das Rennen um die schnellste Ausarbeitung einer Landesverfassung in den fünf neuen Bundesländern für sich entschieden.

Die Brandenburger Verfassung ist die erste Vollverfassung in einem deutschen Bundesland seit 1949. Sie zeichnet sich durch einige Eigenschaften aus, die sie von den anderen Bundesländern unterscheidet. Das hängt vor allem mit den Umständen zusammen, unter denen sie entstanden ist.